

## Das ABC von 37 Lohnsteuer- Grundbegriffen 2011

Von Altersentlastungsbetrag  
bis Zuschläge für Sonntags-,  
Feiertags- und Nachtarbeit

## Impressum

Herausgeber:  
DGB Bundesvorstand  
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin  
[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

verantwortlich:  
Vorstandsbereich 05, Claus Matecki

erarbeitet von:  
Dr. Hans Georg Wehner

Redaktion:  
Dr. Hans Georg Wehner  
Manuela Schmidt

Fragen bitte an:  
[manuela.schmidt@dgb.de](mailto:manuela.schmidt@dgb.de)

Satz und Druck:  
PrintNetwork pn GmbH, Berlin

Stand:  
März 2011

Hinweis:  
Bestellungen von Broschüren und Materialien des DGB bitte nur über den Online Bestellservice:  
[www.dgb-bestellservice.de](http://www.dgb-bestellservice.de)

Bestellungen für Bestellerinnen und Besteller ohne Zugang zum Internet bitte nur schriftlich an:  
PrintNetwork pn GmbH · Stralauer Platz 33 – 34 · 10243 Berlin

# Inhalt

0 Kritische Vorbemerkung.....	Seite 5
1 Altersentlastungsbetrag.....	Seite 5
2 Arbeitsmittel .....	Seite 6
3 Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale) .....	Seite 7
3.1 Übungsleiterpauschale .....	Seite 7
3.2 Ehrenamtspauschale.....	Seite 8
4 Ausbildungsfreibetrag für Kinder.....	Seite 9
5 Belegschaftsrabatte/Rabattfreibetrag .....	Seite 9
6 Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten .....	Seite 9
7 Betriebsveranstaltungen .....	Seite 10
8 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) .....	Seite 11
9 Familienförderung (Kindergeld und Kinderfreibetrag, Sonderbedarf bei Berufsausbildung, erwerbsbedingte Betreuungskosten, Haushaltsfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende).....	Seite 12
10 Elterngeld .....	Seite 16
11 Geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs).....	Seite 17
12 Gewerkschaftsbeiträge/Streikgelder .....	Seite 19
13 Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen .....	Seite 19
14 Hartz IV.....	Seite 20
15 Kantinenessen.....	Seite 23
16 Kirchensteuer .....	Seite 23
17 Menschen mit Behinderung .....	Seite 24
18 Kurzfristige Beschäftigung .....	Seite 24
19 Lohnersatzleistungen/Progressionsvorbehalt .....	Seite 25
20 Lohnsteuerermäßigungsantrag 2011 .....	Seite 25
21 Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2010 .....	Seite 26
22 Lohnsteuerkarte 2010/Elektronisches Verfahren ab 2011 .....	Seite 27
23 Lohnsteuerklassen und Lohnsteuertabellen 2011 .....	Seite 28
24 Lohnsteuerklassenwahl (Steuerklassenkombination) 2011.....	Seite 29
25 Minderungstabelle .....	Seite 33
26 Parteibeträge und Parteispenden .....	Seite 36
27 Reisekosten.....	Seite 37
28 Renten .....	Seite 48
29 Solidaritätszuschlag.....	Seite 50
30 Sonderausgaben .....	Seite 51
31 Sparzinsen/Zinsabschlag.....	Seite 51
32 Spenden/Parteibeträge .....	Seite 51
33 Umzugskosten .....	Seite 51
34 Vorsorgeaufwendungen .....	Seite 52
35 Werbungskosten .....	Seite 55
36 Zinsbesteuerung, Sparerfreibetrag, Sparerpauschbetrag und Abgeltungssteuer .....	Seite 56
37 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.....	Seite 58

## Tabellen

Tabelle 1	Regelung für Mini-Jobs und Midi-Jobs (Gleitzone).....	Seite 19
Tabelle 2	Hartz IV und Hinzuverdienst .....	Seite 22
Tabelle 3	Pauschbeträge nach Grad der Behinderung .....	Seite 24
Tabelle 4	Steuerfreibeträge in den Lohnsteuerklassen .....	Seite 28
Tabelle I	Wahl der Steuerklassen 2011 Bei Sozialversicherungspflicht des höher verdienenden Ehegatten .....	Seite 30
Tabelle II	Wahl der Steuerklassen 2011 Bei Sozialversicherungsfreiheit des höher verdienenden Ehegatten.....	Seite 31
Tabelle 5	Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse, Ländergruppeneinteilung.....	Seite 34
Tabelle 6	Übersicht über die ab 1. Januar 2011 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (Ausland) .....	Seite 41
Tabelle 7	Steuerbarer Anteil der Rente je neuen Rentenjahrgang .....	Seite 48
Tabelle 8	Grundhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen .....	Seite 53

## 0 Kritische Vorbemerkung

Die Entlastung von Hoteliers durch Halbierung des Mehrwertsteuersatzes auf Hotelübernachtungen war nur eine **erste Kostprobe der FDP für reine Klientelpolitik** in Milliardenhöhe. Damit begann der Absturz der FDP Richtung „Fünf-Prozent-Marke“. Gleichwohl tat sich diese Partei weiterhin äußerst schwer, endgültig von ihren völlig unzeitgemäßen Steuerplänen Abschied zu nehmen.

Die Erhöhung der **Werbungskostenpauschale** für Arbeitnehmer von 920 Euro auf 1.000 Euro – eine Maßnahme, die nicht allzu viel Gutes aber auch keinen unübersehbaren Schaden anrichtet.

Durch Finanzkrise und leere Kassen verbieten sich allgemeine Steuersenkungen mit der Gießkanne bis auf weiteres von selbst. Vorhandene Mittel müssen investiert werden in eine intensivere Vorschulerziehung für Kinder und eine Verbesserung des Arbeitslosengeldes II (Hartz IV) durch eine prinzipielle Neugestaltung und insbesondere Erhöhung der Kinderkomponenten um mehr als 5 Euro monatlich, wie es der Koalitionsvorschlag vorsieht, im Sinne des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes.

## 1 Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag soll bei **über 64jährigen Personen** (für das Kalenderjahr 2011 sind das die vor dem 02.01.1947 geborenen Steuerpflichtigen) einen Ausgleich für Einkünfte schaffen, die nicht wie Renten und Pensionen begünstigt besteuert werden.

Der Altersentlastungsbetrag hat jedoch dann keine Rechtfertigung mehr, wenn in der Endstufe der nachgelagerten Besteuerung die Renten und Versorgungsbezüge zu 100 Prozent besteuert werden (Übergang zur nachgelagerten Besteuerung durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005 - siehe Seite 48). Deshalb wurden die Regelungen zum Altersentlastungsbetrag ab 2005 geändert.

### **Im Einzelnen gilt Folgendes:**

Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem **Höchstbetrag** im Kalenderjahr ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des **Arbeitslohnes** und der Summe aller Einkünfte, die nicht Arbeitslohn sind. Bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrages bleiben allerdings **Pensionen und Renten außer Betracht**. Bei der **Zusammenveranlagung von Ehegatten** zur Einkommensteuer ist der Altersentlastungsbetrag für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. Der maßgebliche Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrages sind einer **Tabelle in Paragraph 24 a EStG** zu entnehmen. Mit dieser Tabelle wird sichergestellt, dass für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften die Besteuerungssituation in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahr „eingefroren“ wird.

So beträgt der Altersentlastungsbetrag in **2011** für eine Steuerpflichtige/einen Steuerpflichtigen, die/der im Jahr 2010 das 64ste Lebensjahr vollendet hat, 30,4 Prozent der Einkünfte **höchstens jedoch 1.444 Euro**. Der in 2011 anzuwendende vom Hundertsatz und der Höchstbetrag werden für diesen Steuerpflichtigen **zeitlebens** berücksichtigt.

## 2 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die **ausschließlich oder so gut wie ausschließlich der Berufsausübung** dienen.

Deshalb können Aufwendungen wie Anschaffungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten für solche Gegenstände, also beispielsweise für Werkzeug, typische Berufskleidung oder Fachliteratur, als **Werbungskosten** abgesetzt oder im Allgemeinen von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Hier einige wichtige **Beispiele**:

### Arbeitsmittel – Arbeitszimmer

Zu den **Aufwendungen** für ein Arbeitszimmer gehören u. a. die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Bücherschränke oder Schreibtische, **nicht aber** für Kunstgegenstände, ferner z. B. die anteilige Miete und Heizungskosten, Reinigung und Renovierung und ggf. die Abschreibung für Abnutzung bei Wohnungseigentum.

In Sachen Arbeitszimmer hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber (erneut) korrigiert: Der Gesetzgeber hatte nämlich mit Wirkung ab 2007 verfügt, dass Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzusetzen seien, wenn das Arbeitszimmer den **„Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“** darstellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings rückwirkend ab 2007 verfügt: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind auch dann steuerlich abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, mithin also das Arbeitszimmer den **„Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“** darstellt.

Von der Neuregelung besonders betroffen sind zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, denen in der Schule zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Nach den vom Gericht entwickelten Rechtsgrundsätzen zum Begriff des häuslichen Arbeitszimmers erfüllt das Lehrerzimmer die Voraussetzungen eines anderen Arbeitsplatzes nicht.

### Arbeitsmittel – Berufskleidung

Der Aufwand dafür ist nur abziehbar, wenn er für **typische Berufskleidung** anfällt, d. h., für Kleidungsstücke, bei denen eine **private Verwendung** schon von der Art der Kleidungsstücke her praktisch ausgeschlossen ist. Abziehbar ist also z. B. Aufwand für Sicherheitsschuhe einer Bauhandwerkerin/eines Bauhandwerkers, übliche Arbeitsanzüge von Monteurinnen/Monteuren, Ärztekittel von Ärztinnen/Ärzten und Kleidung von Schornsteinfegerinnen/Schornsteinfegern sowie Schutzkittel für Reinigungskräfte.

Diese Kleidung kann von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber ebenso **steuerfrei gestellt** werden wie z. B. die Uniform von Bundeswehr-, Polizei- und Bahnbediensteten und Angehörigen des Justizvollzugsdienstes.

Zu den Aufwendungen für typische Berufskleidung gehören des Weiteren Reinigungskosten (auch in privater Waschmaschine), wobei dann neben Kosten für Wasser, Energie, Wasch- und Spülmittel auch

### Merke!

Liegen die Anschaffungskosten für ein Arbeitsmittel **höher** als 410 Euro (ohne Mehrwertsteuer), so ist der Gesamtaufwand gleichmäßig auf die gesamte Nutzungsdauer des Arbeitsmittels umzulegen. Seit 2005 gilt die frühere **Vereinfachungsregelung**, der zufolge für die Abschreibung von im **ersten Halbjahr** angeschafften Arbeitsmitteln der **volle Jahresbetrag** und für im **zweiten Halbjahr** angeschaffte Arbeitsmittel der **halbe Jahresbetrag** abgesetzt werden konnten, nicht mehr. Die Bemessung der Abschreibung erfolgt seitdem monatsweise oder im Benehmen mit dem Finanzamt.

**Aufwendungen bis 410 Euro je Arbeitsmittel** können jedoch im Jahr der Anschaffung **voll abgeschrieben** werden.

Aufwendungen in Form der Abnutzung, Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine abzugsfähig sind. Diese Aufwendungen können ggf. **geschätzt werden**.

Aufwendungen für **bürgerliche Kleidung** sind prinzipiell nicht abziehbar, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass sie so gut wie ausschließlich bei der Berufsausübung (z. B. im Büro) getragen wird. Hier kann nicht zwischen privater und beruflicher Nutzung abgegrenzt werden.

## Arbeitsmittel – Personalcomputer (PC)

Aufwendungen für einen privat angeschafften und beruflich genutzten Computer (z. B. Verbrauchsmaterial wie Druckerpatronen, Papier, Disketten, CD-Rohlinge) und für den Internetzugang (z. B. Verbindungsentgelte) können als Werbungskosten abgezogen werden.

Die **Peripheriegeräte** einer PC-Anlage (Monitor, Drucker, Scanner usw.) sind in der Regel nicht selbständig nutzungsfähig und sind damit **keine geringwertigen Wirtschaftsgüter**. Die Anschaffungskosten können daher nicht im Jahr der Anschaffung in voller Höhe geltend gemacht werden, auch wenn die Aufwendungen für das einzelne Gerät 410 Euro nicht übersteigen.

Die Kosten eines privat angeschafften und sowohl **beruflich** als auch **privat** genutzten Computers sind im Hinblick auf den **Anteil** der beruflichen Nutzung als **Werbungskosten** absetzbar. Es gibt **keine generelle Vermutung** dafür, dass ein privat angeschaffter und in der privaten Wohnung aufgestellter Computer überwiegend privat genutzt wird. Kann die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt eine nicht unwesentliche berufliche Nutzung des Gerätes **nachweisen** oder zumindest **glaubhaft** machen, sind die Aufwendungen **anteilig** zu berücksichtigen. Bei einer **privaten Mitbenutzung von nicht mehr als etwa 10 Prozent** können die **gesamten Aufwendungen** steuerlich geltend gemacht werden. Gegebenenfalls muss der berücksichtigungsfähige Umfang der beruflichen Nutzung auch geschätzt werden. Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen als „goldener Mittelweg“ von einer **hälftigen privaten bzw. beruflichen Nutzung** ausgegangen werden.

## 3 Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale)

### 3.1 Übungsleiterpauschale

Übungsleiter und andere nebenberuflich tätige Personen können von ihren Einnahmen die so genannte **Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.100 Euro** als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen und zwar gleichgültig, ob sie steuerlich als Selbständige und Selbständiger oder als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer tätig sind.

Bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale bleiben steuerfrei die Einnahmen von Personen, die

- eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiterin/Übungsleiter, Ausbilderin/Ausbilder, Erzieherin/Erzieher, Betreuerin/Betreuer bzw. eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit oder
- eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit ausüben oder
- nebenberuflich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen bzw. pflegen.

Unbeachtlich ist, ob diese Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeführt wird.

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z. B. die Tätigkeit einer Sporttrainerin/eines Sporttrainers, einer Kursleiterin/eines Kursleiters oder Orchesterdirigentin/Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht) oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung.

Die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch **ambulante Pflegedienste** (z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege), bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr und dergleichen.

Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für die steuerfreie Pauschale ist, dass die Tätigkeit entweder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder, Gemeinden) oder für Einrichtungen, die nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. Sport- und Musikvereine, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege).

Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag von 2.100 Euro, dann dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Werbungskosten nur insoweit von dem überschreitenden Betrag abgezogen werden, wenn sie über 2.100 Euro hinausgehen.

**Beispiel:**

Einnahmen als Übungsleiter = 3.500 Euro  
Werbungskosten = 3.000 Euro

Es können noch 900 Euro, also die Differenz zwischen 2.100 Euro und 3.000 Euro als Werbungskosten von den Gesamteinnahmen abgezogen werden.

## 3.2 Ehrenamtspauschale

Entfernungen einer oder mehrerer Einrichtungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei. Darüber hinaus gehende Beträge sind zu versteuern.

Diese Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst,  
Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.

Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

## 4 Ausbildungsfreibetrag für Kinder

Siehe Stichwort „**Familienförderung**“ (siehe Seite 12).

## 5 Belegschaftsrabatte/Rabattfreibetrag

Nicht nur Geldbezüge sind steuerpflichtig, sondern auch **geldwerte Sachbezüge**, die die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer von ihrem/seinem Arbeitgeber erhält (Beispiel: unter dem Normalpreis überlassenes Auto oder PC). Allerdings wird der Wert solcher Sachbezüge generell um **4 Prozent niedriger als der Marktpreis** angesetzt. Dieser bereits ermäßigte Preis wird dann noch einmal **um bis zu 1.080 Euro** vermindert, bevor der dann verbleibende geldwerte Vorteil des Sachbezuges besteuert wird.

### Beispiel

PKW-Marktpreis	20.000 Euro
<u>./ 4 v. H. Abschlag</u>	<u>./ 800 Euro</u>
Sachbezugspreis	= 19.200 Euro
<u>./ Rabattfreibetrag</u>	<u>./ 1.080 Euro</u>
	= 18.120 Euro
Überlassungspreis	= 17.000 Euro
zu versteuern	= 1.120 Euro

Vorraussetzung für den Ansatz des **Rabattfreibetrages** ist, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die mit Rabatt an die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer abgegebenen Waren oder Leistungen auch am Markt tatsächlich anbietet. Die Waren müssen also zur **Produktpalette** der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers gehören, das heißt, die Abgabe an die Belegschaft darf **nicht überwiegen**. Der Rabattfreibetrag gilt auch für **Arbeitgeberdarlehen** an Mitarbeiter. Auch hier ist Voraussetzung, dass solche Darlehen am Markt angeboten werden. Das ist z. B. **nicht** der Fall, wenn eine Hypothekenbank oder eine Bausparkasse verbilligte **Verbraucher Kredite** einräumt oder ein Kreditinstitut ein **Baudarlehen**.

## 6 Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten

Bei den Aufwendungen für Berufsausbildung und Fortbildung geht es um die Frage, ob sie steuerlich als **Sonderausgaben** oder als **Werbungskosten** zu behandeln sind.

**Als Sonderausgaben** gelten Aufwendungen für den **erstmaligen Erwerb von Kenntnissen**, die zur Aufnahme eines Berufes befähigen bzw. für ein **erstes Studium**. Dafür anfallende Aufwendungen können bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr und bei zusammen veranlagten Ehegatten **jeweils** bis zu 4.000 Euro als Sonderausgaben abgesetzt werden. Zu diesen Aufwendungen gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung, für Verpflegung und für Fahrtkosten.

**Fortbildungskosten** können demgegenüber als **Werbungskosten** ohne einen feststehenden Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden. Fortbildungskosten bzw. Werbungskosten liegen dann vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines **Dienstverhältnisses** sind. Man

spricht dann von einem **Ausbildungsdienstverhältnis**. Auch wenn kein Dienstverhältnis besteht, sind die Aufwendungen für die **Fortbildung** in einem bereits erlernten Beruf und für **Umschulungsmaßnahmen**, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein **weiteres Studium**, wenn dieses in einem hinreichend konkreten und objektiv feststellbaren bzw. nachvollziehbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht.

So können z. B. Aufwendungen für einen Sprachkurs dann Werbungskosten sein, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse Voraussetzung für die nächste Stufe des beruflichen Fortkommens ist. Dasselbe gilt für einen PC-Kurs.

Liegt die Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte im Betrieb, dann gelten die **Grundsätze für Auswärtstätigkeiten**. Das heißt, steuerlich werden dieselben Werbungskosten berücksichtigt, wie bei Auswärtstätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, also Fahrt-, Mehrverpflegungs- und Übernachtungskosten, außerdem natürlich Aufwendungen z. B. für Lehrmittel (**siehe ab Seite 37**). Befindet sich der Schwerpunkt der Bildungsmaßnahme in der Wohnung der/des Steuerpflichtigen, wie dies in der Regel bei einem **Fernstudium** der Fall ist, dann ist die Wohnung regelmäßige Arbeitsstätte und für gelegentliche Reisen zu anderen Ausbildungsorten gelten ebenfalls die **Grundsätze für Auswärtstätigkeiten (siehe Seite 37)**.

Liegen weder im Betrieb der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers noch in der Wohnung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers die Voraussetzungen für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte vor, dann ist der jeweilige Ausbildungsort vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte. Für die Ermittlung der Aufwendungen gelten die Erläuterungen zu den **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und (bei Zweitwohnung am Ausbildungsort) zur doppelten Haushaltsführung**.

## 7 Betriebsveranstaltungen

Übliche Sachzuwendungen bei Betriebsveranstaltungen wie Jubiläumsfeiern, Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern usw. in Form der Ausgabe von Speisen, Getränken, Tabakwaren, Weihnachtspäckchen, Theaterkarten und dergleichen sind **steuerfrei bis zu einem Wert von 110 Euro** je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und je einzelner Veranstaltung. Wird der Wert von 110 Euro überschritten, so ist der **gesamte** Wert zu versteuern.

Für Familienangehörige gilt dieser Freibetrag nicht.

Lädt eine Arbeitgeberin/ein Arbeitgeber anlässlich eines runden **Geburtstages** einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers (z. B. eines Betriebsrates) Geschäftsfreunde, Repräsentanten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Verbänden und Berufsorganisationen sowie Mitarbeiter zu einem Empfang ein (Geburtstagsfeier), ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob es sich um ein Fest der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (betriebliche Veranstaltung) oder ein privates Fest der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers handelt.

Für ein Fest der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers kann sprechen, wenn diese/r als Gastgeber/in auftritt, die Gästeliste nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten bestimmt, in ihre/seine Geschäftsräume einlädt und wenn das Fest den Charakter einer betrieblichen Veranstaltung und nicht einer privaten Feier der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers aufweist. Bei einer solchen **betrieblichen** Veranstaltung stellen

die Sachleistungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer (Jubilarin/Jubilar) **keinen Arbeitslohn** dar. Allerdings gehören die Aufwendungen **für die Jubilarin/den Jubilar** selbst sowie für ihre/seine Familienangehörigen und ihre/seine privaten Gäste zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen **mehr als 110 Euro je teilnehmender Person** betragen.

Handelt es sich bei der Betriebsveranstaltung um eine **Weihnachtsfeier**, so können im Rahmen der steuerlichen Absetzbarkeit auch Geschenke im Wert bis zu 40 Euro an die Mitarbeiter verteilt werden und zwar neben der genannten Pauschale von 110 Euro pro Mitarbeiter.

## 8 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

**Wieder 30 Cent pro  
Entfernungskilometer  
absetzbar!**

Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz kann jeder Beschäftigte eine Pauschale von 30 Cent pro Kilometer und Arbeitstag steuerlich als Werbungskosten geltend machen und zwar **unabhängig** vom gewählten Verkehrsmittel. Diese Pauschale ist auf den **kürzesten Weg** zu berechnen. Eine längere Wegstrecke wird bei einer stichhaltigen Begründung aber berücksichtigt, wenn z. B. der längere Weg **verkehrsgünstiger** liegt.

Die Pauschale ist auf insgesamt 4.500 km im Jahr begrenzt. Einen höheren Betrag erkennt der Fiskus nur an, wenn man mit dem eigenen Fahrzeug zur Arbeit fährt, selbst dann, wenn man kein eigenes Auto hat und das der Eltern, Geschwister oder das des Partners nutzt.

Wer mit den **öffentlichen Verkehrsmitteln** zur Arbeit fährt, kann statt der Entfernungspauschale auch die höheren Fahrtkosten ansetzen. Davon profitieren vor allem Pendler, die für einen eher kurzen Weg zur Arbeit Bahn oder Bus benutzen.

Verringern sich durch den Kauf einer **Bahn-Card** die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte insgesamt um den Kaufpreis der Karte, so sind die kompletten Kosten der Bahn-Card absetzbar. Dass diese auch für private Reisen genutzt werden kann, spielt dabei **keine Rolle**.

Bei „Park and Ride“ kann man sowohl die Kosten für die Strecke mit dem Auto als auch die der öffentlichen Verkehrsmittel geltend machen und zwar dann, wenn die Kosten für die **Fahrkarte** höher sind als die Entfernungspauschale für die verbleibende Teilstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bei einem **Unfall** auf dem Weg zur Arbeit können die Kosten abgesetzt werden, auch wenn man den Unfall **selbst verschuldet** hat. Kommt die Versicherung für einen Schaden auf, ist nur die **Selbstbeteiligung** absetzbar.

Außerdem können sich Pendler die Kilometerpauschale als Freibetrag auf die **Lohnsteuerkarte 2010** eintragen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Werbungskosten müssen insgesamt höher sein als der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro** jährlich und
- eine bei diesen Werbungskosten zusätzlich geltende weitere **Mindestgrenze von 600 Euro** überschreiten.

Diese Eintragung auf der Lohnsteuerkarte muss spätestens bis **30. November 2011** vom Finanzamt erfolgen.

## 9 Familienförderung (Kindergeld und Kinderfreibetrag, Sonderbedarf bei Berufsausbildung, erwerbsbedingte Betreuungskosten, Haushaltsfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)

Zum steuerlichen Kindbegriff

Welche Kinder werden berücksichtigt?

- **Leibliche Kinder,**
- **Adoptivkinder,**
- **Pflegekinder,** die auf Dauer wie ein eigenes Kind in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen worden sind,
- **Stiefkinder** (Kinder des Ehegatten), die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- **Enkelkinder,** die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

### Kindesalter/altersmäßige Voraussetzungen

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die sich in **Deutschland** aufhalten. Für im **Ausland lebende Kinder** wird nur **ausnahmsweise** und unter Umständen **in geringerer Höhe** Kindergeld gezahlt.

**Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** wird Kindergeld für **alle** Kinder gezahlt. Auch ein volljähriges Kind kann darüber hinaus weiter berücksichtigt werden, wenn es:

- noch nicht das **21. Lebensjahr** vollendet hat, **arbeitslos** ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht oder
- noch nicht das **25. Lebensjahr** vollendet hat und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
  - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
  - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder einen freiwilligen Dienst im Sinne des Beschlusses des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.04.2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ leistet oder
  - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder einer Verpflichtung von bis zu drei Jahren zum Wehrdienst oder der Tätigkeit als Entwicklungshelferin/Entwicklungshelfer kann die Anerkennung auch um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus erfolgen.

Für ein Kind in Ausbildung bzw. in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie für Kinder ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz und für Kinder in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr besteht dann **kein Anspruch auf Kindergeld**, wenn seine eigenen jährlichen Einkünfte abzüglich einer Kostenpauschale von 180 Euro und der Arbeitnehmerpauschale von 920 Euro noch 8.004 Euro oder mehr betragen. Außer Betracht bleiben bei der Berechnung dieser Einkünfte nur Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind sowie Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind. Letztere sind z. B. das Büchergeld bei Begabtenförderung oder bei einem Auslandsstudium die Studiengebühren, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandskrankenversicherung. Der Betrag von 8.004 Euro für eigene Einkünfte ermäßigt sich für jeden Monat um 667 Euro, für den kein Kindergeld oder Kinderfreibetrag gewährt wird.

Kindergeld wird **nicht** gezahlt für ein Kind, für das bereits eine der folgenden Leistungen erfolgt: Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gezahltes Kindergeld oder gezahlte kindergeldähnliche Leistungen.

**Es gibt jedoch folgende Ausnahmen von der Altersgrenze 25. Lebensjahr:** Für Jugendliche, die Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfe-Dienst geleistet haben, verlängert der Fiskus seine Zahlungen und Steuervorteile um die Dauer dieses Dienstes, aber maximal bis zum Ausbildungsende **über das 25. Lebensjahr hinaus**. Diese neue Grenze gilt auch bei der Riester-Rente, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und dem Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte.

## Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kindergeld und Kinderfreibetrag werden **nicht mehr nebeneinander** gewährt, sondern es gilt der Grundsatz „**entweder** Kindergeld **oder** Kinderfreibetrag“. Im Laufe des Jahres wird allerdings beim Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ebenso wie bei steuerpflichtigen Nicht-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmern, **nur Kindergeld** berücksichtigt. Bei der Einkommensteuer-Veranlagung wird dann **von Amts wegen geprüft**, ob Kindergeld oder Kinderfreibeträge zu einem für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen günstigeren Steuerergebnis führt, welches dann vom Finanzamt für alle zu berücksichtigenden Kinder festgesetzt wird. Dabei werden die im Laufe des Jahres erfolgten Kindergeldleistungen im Falle der Festsetzung von Kinderfreibeträgen durch das Finanzamt auf die dadurch entstehenden Steuerersparnisse angerechnet.

## Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je **184 Euro**, für das dritte Kind **190 Euro** und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils **215 Euro** monatlich. Das Kindergeld erhalten die bei privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der **Familienkasse der Agentur für Arbeit**. Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten das Kindergeld von der zuständigen **Gehaltsabrechnungsstelle**.

## Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag beträgt jährlich **2.184 Euro**. Zusätzlich wird für jedes zu berücksichtigende Kind ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (**Bedarfsfreibetrag**) von **1.320 Euro** jährlich gewährt.

Bei **Ehegatten**, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge auf **4.368 Euro** für den Kinderfreibetrag und **2.640 Euro** für den Bedarfsfreibetrag.

Die verdoppelten Beträge kommen auch zur Anwendung, wenn:

- der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
- die/der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihr/ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Lebt das Kind im **Ausland** können sich der Kinderfreibetrag und der Bedarfsfreibetrag entsprechend der **Minderungstabelle** ab Seite 34 ermäßigen. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für einen Kinderfreibetrag/Bedarfsfreibetrag nicht vorliegen, ermäßigen sich die Jahresbeträge um je **ein Zwölftel**.

## Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Erwerbsbedingte Aufwendungen für die Betreuung eines noch nicht 14 Jahre alten Kindes oder eines älteren Kindes, das aber wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung keinen eigenen Lebensunterhalt erwerben kann, können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen als **erwerbsbedingte Werbungskosten** abgesetzt werden. Dabei liegt der **Höchstbetrag der tatsächlichen Aufwendungen bei 6.000 Euro und folglich der Zwei-Drittel-Betrag bei 4.000 Euro je Kind**. Es müssen aber in jedem Fall **erwerbsbedingte** Betreuungskosten sein, d. h., ein alleinstehender Elternteil muss ebenso erwerbstätig sein wie **beide** zusammenlebenden Elternteile. Für im Ausland lebende Kinder ist die **Ländergruppeneinteilung der Tabelle 5 auf der Seite 34 zu beachten**.

Als **erwerbsbedingt** werden z. B. Aufwendungen anerkannt für:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kinderkrippen usw. sowie
- bei Tagesmüttern/-vätern, Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Erzieherinnen/Erzieher;
- häusliche Aufsicht bei Schulaufgaben und dergleichen.

**Nicht anerkannt** werden Aufwendungen für:

- Unterricht, der besondere Fähigkeiten (z. B. Beherrschung eines Musikinstrumentes) vermitteln soll sowie für
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Tanz- oder Reitunterricht).

## Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Als **Sonderausgaben** - also nicht als **erwerbsbedingte Werbungskosten** - können folgende Betreuungsaufwendungen steuerlich abgesetzt werden:

- Zwei Drittel der Betreuungskosten für ein zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörendes Kind, welches das dritte Lebensjahr, nicht aber das sechste Lebensjahr vollendet hat, höchstens **4.000 Euro je Kind**.
- **Nicht anerkannt** werden dabei Aufwendungen für Unterricht sowie die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und für sportliche oder andere Freizeitbetätigungen. Auch hier ist die so genannte **Minderungstabelle** für im Ausland wohnende Kinder auf der **Seite 34** zu beachten. Diese Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die **Zahlung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Betreuers** nachgewiesen werden (zur Umgehung von Schwarzarbeit).
- Zwei Drittel der Aufwendungen zur Betreuung eines Kindes, welches das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat **oder** das wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, **höchstens 4.000 Euro je Kind**. Erwachsen die Aufwendungen **wegen Krankheit** des Steuerpflichtigen selbst, muss diese Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von mindestens drei Monaten bestanden haben. Bei zusammenlebenden Eltern werden diese Betreuungsaufwendungen nur dann anerkannt, wenn ein Elternteil erwerbsfähig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.

Auch hier werden Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen nicht anerkannt.

## Sonderbedarf bei Berufsausbildung

**Für Sonderbedarf bei Berufsausbildung** wird ein Freibetrag von jährlich 924 Euro anerkannt unter der Voraussetzung, dass das Kind **das 18. Lebensjahr vollendet hat und auswärtig untergebracht ist**. Ferner muss es kindergeldberechtigt bzw. auf der Lohnsteuerkarte mit einer Kinderfreibetragszahl berücksichtigt sein. Unter Berufsausbildung ist **auch die Schulausbildung** zu verstehen. Der berücksichtigungsfähige Betrag des Sonderbedarfes vermindert sich um die eigenen Bezüge des Kindes soweit sie jährlich über 1.848 Euro liegen. Als **eigene Bezüge des Kindes** gelten auch eine Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die solche öffentlichen Mittel hierfür erhalten.

## Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für „**echte**“ **Alleinerziehende** wurde ein **neuer Freibetrag von 1.308 Euro** eingeführt. „**Echte**“ **Alleinerziehende** sind Mütter oder Väter, die tatsächlich **allein** – also nicht mit einer Partnerin/einem Partner zusammenleben – ihr Kind betreuen. Im Übrigen darf das Kind bzw. dürfen die Kinder **nicht älter als 18 Jahre** sein. Für jeden Kalendermonat eines Jahres, in dem die genannten Voraussetzungen **nicht** vorliegen, entfällt dieser **Entlastungsbetrag**, der an die Stelle des früheren Haushaltsfreibetrages für Alleinerziehende getreten ist.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in der Lohnsteuerklasse II enthalten und wird beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt.

## Tagesmütter und Tagesväter

Die bisherige steuerliche Ungleichbehandlung von Tagesmüttern und Tagesvätern wird beseitigt. Bislang waren nur diejenigen Tagesmütter und -väter steuerpflichtig, die ihr Geld für die Kinderbetreuung direkt von den Familien erhielten. Künftig müssen auch Tagesmütter und -väter, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden, ihre Einkünfte versteuern. Allerdings können von den Einkünften die Betriebsausgaben abgezogen werden, so weit sie über die **Betriebsausgabenpauschale** hinausgehen. Diese Pauschale beträgt **300 Euro je Monat und vollzeitbetreutem Kind**.

Es gelten auch neue Regelungen für die gesetzliche Krankenversicherung. So ist die beitragsfreie Familienversicherung nur bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von **360 Euro** möglich. Tagesmütter und -väter, die ein höheres Einkommen haben, müssen sich privat oder als „nebenberuflich Selbständige“ gesetzlich versichern. Das Jugendamt erstattet den Beitrag dann zur Hälfte. Ebenso sind ab einem Einkommen **von 400 Euro** Rentenversicherungsbeiträge fällig.

## 10 Elterngeld

Das **alte – jetzt nicht mehr gewährte – Erziehungsgeld** war eine klassische Sozialleistung. Eltern erhielten nach Geburt eines Babys monatlich 300 Euro vom Staat. Wie lange das Geld floss und ob es Abschläge gab, hing vom Einkommen ab.

Das **Elterngeld**, das **stattdessen seit 2007** gezahlt wird, löst sich von diesem Prinzip. Nun gleicht der Staat die individuellen Einkommensverluste junger Eltern aus. Wer im Job pausiert, erhielt bis 2010 **12 Monate lang 67 Prozent seines früheren Nettoeinkommens, maximal jedoch 1.800 Euro, mindestens 300 Euro**. Dies soll den Effekt der bekannten „**Einkommens-Achterbahn**“ verringern, den junge Eltern nach Geburten oft bemerken: Ein Einkommen bricht weg, obwohl die Familie wächst. Außerdem senkt es die ökonomische Abhängigkeit der Mütter von den Vätern: Das Einkommen der Frauen läuft ein Jahr lang in reduzierter staatlich gewährter Form weiter.

Ein weiteres zentrales Ziel ist es, mehr Männer zum befristeten Job-Ausstieg zu bewegen. Deshalb sind zusätzlich zu den 12 Monaten Elterngeld zwei „**Partner-Monate**“ vorgesehen. In dieser Zeit gibt es nur dann Geld vom Staat, wenn der Partner Zuhause bleibt oder auf Teilzeit reduziert. Meist wird dies der Mann sein.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die **vollen 14 Monate Elterngeld** in Anspruch nehmen.

Bei Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu 67 Prozent. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 Euro vor der Geburt des Kindes steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent. Bei Nettoeinkommen über 1.200 Euro sinkt künftig die Ersatzrate auf 65 Prozent und zwar in zwei Stufen: Bei Einkommen über 1.220 Euro auf 66 Prozent und über 1.240 Euro auf 65 Prozent.

Das **Mindestelterngeld von 300 Euro** erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten. Das gilt auch für Studierende, Hausfrauen und Hausmänner sowie Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben. Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom sogenannten **Geschwisterbonus**: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro. Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für jedes zweite und weitere Mehrlingskind.

Das Elterngeld wird beim **Arbeitslosengeld II bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag** künftig vollständig als Einkommen angerechnet. Dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro. Es gibt aber **eine Ausnahme**: alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen, und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten ab dem 1. Januar 2011 einen **Elterngeldfreibetrag**. Dieser entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch **höchstens 300 Euro**. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den sogenannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Der Elterngeldanspruch entfällt künftig für Elternpaare mit einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von mehr als 500.000 Euro und für Alleinerziehende von mehr als 250.000 Euro.

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem **Progressionsvorbehalt** (siehe entsprechendes Sprichwort). Die sorgfältige Wahl der **Steuerklasse** wird durch das Elterngeld noch wichtiger, denn je höher der **Nettolohn** der Frau ist, die vor einer Geburt wenig verdient hat und in der Lohnsteuerklasse V war und dann gemeinsam mit dem Ehemann in die Steuerklasse IV wechselt, desto höher ist ihr Elterngeld.

### Ein wichtiger Hinweis vorab!

Mit dem Titel: „**Was Sie über Mini-Jobs und Gleitzone wissen sollten!**“ hat der DGB eine Broschüre herausgegeben (Stand: Januar 2007).

Sie kostet **1 Euro zzgl. Versandkosten** und kann bestellt werden beim DGB-Bestellservice:  
<https://www.dgb-bestellservice.de>

Schriftliche Bestellungen NUR für Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:

PrintNetwork pn GmbH  
Stralauer Platz 33 – 34  
10243 Berlin

## 11 Geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)

Die Mini-Job-Regelung ist im Prinzip auf monatliche Einkommen bis zu 400 Euro begrenzt.

Dafür gelten im gewerblichen Bereich **Pauschalabgaben** in Höhe von 30 Prozent, die sich wie folgt aufteilen:

- 15 Prozent für die Rentenversicherung (RV) und ab 2007: 15 Prozent;
- 13 Prozent für die Krankenversicherung (KV) mit Aufstockungsoption für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- **Pauschalsteuer von 2 Prozent** (einschl. Kirchensteuer und Soli-Zuschlag) mit **Abgeltungswirkung**, d. h., es erfolgt keine Verrechnung mit einer individuellen Steuer, mit den 2 Prozent ist die Steuer "erledigt".

Im **Privathaushalt** beträgt die Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung ebenfalls 2 Prozent einschließlich Kirchensteuer und Soli-Zuschlag. Insgesamt sind es 13,7 Prozent, die sich wie folgt zusammensetzen:

- je 5 Prozent für RV + KV;
- 1,6 Prozent für die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) und 0,1 Prozent Arbeitgeberumlage sowie
- 2 Prozent Pauschalsteuer.

Nimmt jemand **Haushaltsdienstleistungen** in Anspruch, so bekommt er die folgende **steuerliche Förderung durch Abzug von der Steuerschuld**:

- für seine Aufwendungen für einen Mini-Job 10 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro im Jahr Abzug von der Steuerschuld;
- für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten 12 Prozent der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro im Jahr Abzug von der eigenen Steuerschuld.

Es gibt – aufbauend auf dem geltenden Recht – die folgenden Regelungen für eine **Zusammenrechnung von geringfügigen Beschäftigungen**:

- Mini-Jobs im gewerblichen Bereich einerseits und im Privathaushalt andererseits werden zusammengerechnet.
- Sie führen zur **Sozialversicherungspflicht** bei Überschreiten des Grenzwertes von 400 Euro, bei zusammengerechneten Entgelten zwischen 400 Euro und 800 Euro gilt die Regelung für die **Gleitzone** (weiter unten).
- Versicherungspflichtige **Hauptbeschäftigungen** werden mit **geringfügigen Beschäftigungen** zusammengerechnet. Dabei gibt es eine Ausnahme: bei nur **einer** Nebenbeschäftigung bleiben bis zu 400 Euro anrechnungsfrei.

## Einführung einer Gleitzone oberhalb von 400 Euro bis zur Obergrenze von 800 Euro

Für Arbeitsentgelte, die oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis zum doppelten Betrag, also zwischen **400,01 Euro bis 800 Euro**, liegen, wird eine **Gleitzone** eingerichtet, in der die **Arbeitnehmerbeiträge** zur Sozialversicherung wie folgt **gleitend ansteigen**:

- Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 Euro besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.
- Ab diesem Arbeitsentgelt von 400,01 Euro setzt der **volle Arbeitgeberanteil** zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein (z. B. 21 Prozent).
- Für Arbeitsentgelte zwischen **400 Euro und 800 Euro** steigt der **von der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer** für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil allmählich an. So sind für einen Verdienst von 400,01 Euro nur ca. 4 Prozent Sozialversicherungsbeiträge fällig, bei 800 Euro sind es bereits ca. 21 Prozent.

Ab einem Arbeitsentgelt von **400,01 Euro** erfolgt eine reguläre, **individuelle Besteuerung**, es gilt also nicht mehr die eingangs genannte Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung.

## Hinweis

Übt eine Versicherungs-  
pflichtige/ein Versicherungs-  
pflichtiger mit einem  
Arbeitsentgelt aus der  
Hauptbeschäftigung von mehr  
als 800 Euro eine  
**Nebenbeschäftigung** mit  
einem Arbeitsentgelt zwischen  
**400,01 Euro und 800 Euro**  
aus, dann gelten die  
Regelungen für die Gleitzone  
für die Nebenbeschäftigung  
**nicht**. D. h., das  
zusammengerechnete Entgelt  
wird dann voll der  
Sozialversicherungspflicht  
unterworfen.

Folgende **Tabelle** zeigt die geltende Regelung im Überblick:

**Tabelle 1 Regelung für Mini-Jobs und Midi-Jobs (Gleitzone)**

Ab 2007	Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer	Arbeitgeberin/Arbeitgeber	Anmerkungen
Mini-Jobs bis 400,00 Euro in <b>Betrieben</b>	Keine Sozialver- sicherungsbeiträge	Krankenversicherung 13,0 Prozent Rentenversicherung 15,0 Prozent Pauschale Lohnsteuer 2,0 Prozent	
Mini-Jobs bis 400,00 Euro in <b>Privathaushalten</b>	Keine Sozialver- sicherungsbeiträge	Krankenversicherung 5,0 Prozent Rentenversicherung 5,0 Prozent Pauschale Lohnsteuer 2,0 Prozent Gesetzliche Unfallversicherung 1,6 Prozent Arbeitgeberzulage 0,1 Prozent	Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber können 10 Prozent ihrer/seiner Aufwendungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 510,00 Euro jährlich.
Mini-Jobs in der Gleitzone von 400,01 Euro bis 800,00 Euro in <b>Betrieben</b>	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berech- nungs-Grundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosen- versicherung; berechnet aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt	
Mini-Jobs in der Gleitzone von 400,01 Euro bis 800,00 Euro in <b>Privathaushalten</b>	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berech- nungs-Grundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosen- versicherung; berechnet aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt	Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber können 12 Prozent ihrer/seiner Aufwendungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 2.400,00 Euro jährlich.

## 12 Gewerkschaftsbeiträge/Streikgelder

Gewerkschaftsbeiträge sind als **Werbungskosten** absetzbar. Das macht sich dann steuermindernd bemerkbar, sofern die gesamten Werbungskosten der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro hinausgehen. Ist das nicht der Fall, dann deckt diese Pauschale von 920 Euro alle Werbungskosten, also auch die Gewerkschaftsbeiträge **pauschal** und **automatisch** ab. Gezahlte Streikgelder sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

## 13 Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen

In begrenztem Umfang können Aufwendungen für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten von der Steuerschuld abgezogen werden.

Zu **Handwerkerleistungen** zählen u. a. Anstreicherarbeiten, Verputzarbeiten oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen. Nur die Arbeitskosten können berücksichtigt werden, nicht die Materialkosten. **Haushaltsnahe Dienstleistungen** umfassen alle Tätigkeiten, die auch Gegenstand eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sein können. Begünstigt sind z. B. Servicetätigkeiten einer Dienstleistungsagentur, Reinigungsarbeiten eines selbständigen Fensterputzers, Krankenpflegeleistungen durch ein Pflegedienstleistungsunternehmen, Gartenpflegearbeiten durch eine Gärtnerfirma oder auch Umzugsdienstleistungen durch Umzugspeditionen.

Für die Inanspruchnahme bzw. Bezahlung von **haushaltsnahen Dienstleistungen**, die nicht Handwerksleistungen sind, ermäßigt sich die tarifliche Steuerschuld **um 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro**, der Aufwendungen. Diese Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Bezahlung von Pflege- und Betreuungsleistungen und für Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim erwachsen.

Für die Inanspruchnahme von **Handwerksleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die Steuerschuld auf Antrag um **20 Prozent, höchstens 1.200 Euro** der Aufwendungen. Der Abzug von der Steuerschuld gilt allerdings nur für **Arbeitskosten**, nicht für Materialaufwand.

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine **geringfügige Beschäftigung** (vergleiche Seite 17) handelt, können 20 Prozent, höchstens 510 Euro der Aufwendungen des Steuerpflichtigen von der Steuerschuld abgezogen werden.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerksleistungen ist der Erhalt einer **Rechnung** und die **Zahlung auf das Konto** des Empfängers. **Barzahlungen** sind nicht begünstigt.

## 14 Hartz IV

Hartz IV-Sätze sind verfassungswidrig.

Die seit 2005 geltenden Hartz IV-Regelsätze für Erwachsene und Kinder verstießen gegen das Grundgesetz. Das entschied das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Die Leistungen seien nicht korrekt ermittelt worden, urteilte das Gericht. Bis 2011 muss eine **Neuberechnung der Sätze** erfolgen. Bisher wurden die Regelsätze für die **Kinder** von Hartz IV-Beziehern **rein prozentual** von den für alleinstehende Erwachsene geltenden Sätzen abgeleitet. Die Karlsruher Richter bemängelten, dass ein **kinderspezifischer Bedarf** überhaupt nicht ermittelt wurde. Die Festsetzung des Sozialgeldes für Kinder auf 60 Prozent der Erwachsenen beruhe auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dies umfasse neben der „physischen Existenz“ auch ein **„Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“**. Für unabwendbare besondere Notwendigkeiten, etwa Kleider in Übergroße oder Klassenfahrten und Schulartikel sei eine **Härte-Klausel** erforderlich.

**Politische Einigung auf neue Hartz IV-Sätze, aber es bleiben Bedenken.**

**Die Bundesregierung und SPD haben in der Nacht zum 21. Februar 2011 einen Durchbruch bei der Hartz IV-Reform erzielt. Danach sollen die Regelsätze für Hartz IV-Empfänger in zwei Stufen bis Anfang des kommenden Jahres um insgesamt 8 Euro steigen:**

- **in diesem Jahr 2011 um 5 Euro auf 364 Euro und**
- **in 2012 um weitere 3 Euro auf dann 367 Euro.**

**Ein wichtiger Hinweis vorab!**

„111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“

Dieser Ratgeber umfasst ca. 200 Seiten und ist für ca. 12,00 Euro im Fachbuchhandel oder direkt beim Bund-Verlag unter E-Mail: [kontakt@bund-verlag.de](mailto:kontakt@bund-verlag.de) erhältlich.

ISBN-Nr. 978-3-7663-6026-7

**Das vorgesehene Bildungspaket für die 2,5 Millionen bedürftigen Kinder wird nochmals aufgestockt – allerdings nur befristet auf 3 Jahre um 400 Millionen Euro jährlich. Davon sollen die Kommunen Schulsozialarbeiter und Mittagessen in den Kitas bezahlen.**

**Ferner: Für weitere 1,2 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird – und das ist zumindest ein Teilerfolg der Gewerkschaften – ein Mindestlohn festgeschrieben. Das gilt auch für 900.000 Leih- und Zeitarbeiter. Für sie gilt ab 1. Mai 2011 eine Lohnuntergrenze – gleich ob sie „verliehen“ sind oder sich im verleihtfreien Wartestand befinden.**

Skizze des geltenden Rechtes

**Mit dem Titel: „111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ hat der DGB einen Ratgeber zu Hartz IV herausgegeben, der mit Stand Januar 2011 in einer 4. überarbeiteten Auflage erschienen ist.** Die häufigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für die Hartz IV-Leistungen haben Folgen: Viele Bescheide zum Arbeitslosengeld (ALG) II oder Sozialgeld sind fehlerhaft. Viele Klagen wurden eingereicht und zu zahlreichen Streitpunkten gibt es inzwischen bereits höchstrichterliche Urteile.

Der Ratgeber gibt leicht verständliche Antworten auf alle Fragen – wer Anspruch auf Hartz IV oder ALG II hat, welche Folgen Pflichtverstöße haben und wie jeder sich gegen den Entscheid wehren kann. Die zum 01.01.2011 in Kraft tretende Hartz IV-Reform, die eine Anhebung der Regelsätze mit einem Bildungspaket für Kinder verknüpfen wird, ist umfassend berücksichtigt.

Im Detail geht es um Ansprüche auf Kinderzuschlag, Rente, Riester-Förderung, Kranken-, Pflege- oder Elterngeld sowie mögliche Steuererstattungen. Beschäftigte und Selbständige mit niedrigem Einkommen erfahren, wie sie zusätzlich zu ihren schmalen Einkünften Hartz IV-Leistungen erhalten können. Beziehende von niedrigem Arbeitslosengeld I werden über ihr Recht auf ergänzendes ALG II aufgeklärt. Konkrete Beispiele erläutern alle Ansprüche und Leistungen. Checklisten, Tipps zum Ausfüllen von Formularen und Musterbriefe erleichtern den Umgang mit den Ämtern.

Hartz IV fasst Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum **„Arbeitslosengeld II“ (ALG II)** zusammen.

## Zumutbarkeit

Wer Hilfe erhält, muss alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Die soziale Grundsicherung für Erwerbsfähige enthält keinen Berufsschutz. Deshalb ist nach Auffassung des Gesetzgebers generell **jede Arbeit zumutbar**. Diese Regelung findet allerdings ihre Grenze bei **sittenwidrigen Arbeiten**. Als sittenwidrig gilt ein Lohn, der etwa 30 Prozent unter dem ortsüblichen Branchenniveau liegt. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, dem wird das ALG II für 3 Monate um etwa 100 Euro gekürzt. Dies gilt auch bei fehlender Eigeninitiative.

Sollten Arbeitsangebote nicht angenommen werden, kann die Unterstützung im Gegenzug zeitweise ganz gestrichen werden.

**Hinzuverdienstmöglichkeiten** sollten die Aufnahme einer Tätigkeit, und sei es ein **Mini-Job oder ein Ein-Euro-Job**, attraktiver machen. Wer arbeitet, hat mehr Geld in der Tasche als der, der keine Eigeninitiative zeigt. Zudem gibt es die Möglichkeit eines Einstiegsgeldes (**Lohnzuschuss**), wenn die Bezahlung nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht. Die Fallmanagerin/der Fallmanager entscheidet, ob ein solches Einstiegsgeld bezahlt wird.

## Bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten

Schon drei Monate nach Einführung von Hartz IV beschlossen Bundesregierung und Opposition, entscheidende Schwächen der ursprünglichen Regelungen für Hinzuverdienstmöglichkeiten wie folgt zu beseitigen:

- Bezugspunkt für die Berechnung des Freibetrages wird der **Bruttolohn** (siehe Tabelle 2).
- Die Absetzbeträge z. B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen und Beiträge zur Riester-Rente werden durch einen einheitlichen Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro ersetzt.
- Auf das Einkommen, welches den Grundfreibetrag überschreitet, werden prozentuale Freibeträge eingeführt. Bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 Euro beträgt dieser Freibetrag 20 Prozent. Auf Beträge, die 800 Euro übersteigen, gilt ein Freibetrag in Höhe von 10 Prozent.
- Gleichzeitig wird eine Obergrenze eingeführt. Diese liegt bei Hilfebedürftigen **ohne Kinder** bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro. Bei Bedarfsgemeinschaften **mit Kindern** bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro. Der höchstmögliche Freibetrag liegt damit bei 280 Euro bzw. 310 Euro.

**Tabelle 2 Hartz IV und Hinzuverdienst**

Bruttolohn in Euro	Grundfreibetrag/ bzw. Werbungskosten in Euro	Zusätzlicher Freibetrag 20 Prozent **	Gesamtfreibetrag*
400	100	60	160
600	100	100	200
800	100	140	240
1.000	100	140 + 20	260
1.200	100	140 + 40	280
1.500 mit Kind	100	140 + 70	310

\* Dieser Betrag ersetzt die bisher einzelnen abzusetzenden Beträge für Werbungskosten, Riester-Prämien oder private Versicherungen. Diese waren bisher durchschnittlich ca. 55 Euro.  
 \*\* Für den 800 Euro übersteigenden Betrag sind 10 Prozent frei mit der Obergrenze 1.200 Euro bzw. 1.500 Euro für Haushalte mit Kindern.

### Bewertung

Die Berechnung auf Basis des Bruttolohnes ist viel einfacher und ermöglicht es, jeder/jedem Arbeitslosen vorab selbst seinen individuellen Freibetrag zu ermitteln.

### Ein-Euro-Jobs

Langzeitarbeitslose, die keine reguläre Arbeit finden, sollen „**Arbeitsgelegenheiten**“ angeboten bekommen und für diese gemeinnützigen Arbeiten pro Stunde ein bis zwei Euro Aufwandsentschädigung erhalten. Diese so genannten Ein-Euro-Jobs sollen vor allem von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden geschaffen werden, die von der Bundesagentur für Arbeit dafür einen Zuschuss erhalten. Dieser Verdienst wird nicht auf das ALG II angerechnet. Wer einen Zusatzjob ausschlägt, muss mit zeitweisen Kürzungen beim ALG II rechnen. Die Vorschrift, dass Ein-Euro-Jobs keine Normalstellen im öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft verdrängen dürfen, wird von vielen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nicht beachtet. Ein-Euro-Jobs sind bisher zeitlich befristet.

## 15 Kantinenessen

Bei Mahlzeiten, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber **kostenlos oder verbilligt** verabreicht, kann ggf. ein **steuerpflichtiger Sachbezug** vorliegen. Zunächst muss man wissen, dass der **Wert einer Mahlzeit** von den Behörden für 2011 **pauschal mit einheitlich 2,83 Euro** für ein Mittag- oder Abendessen und für ein Frühstück mit 1,57 Euro festgesetzt ist. Zahlen die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer selbst **weniger** als 2,83 Euro oder 1,57 Euro, so ist die **Differenz steuerpflichtig**.

Bei unentgeltlicher oder unter dem Sachbezugswert abgegebenen Mahlzeiten im Betrieb kann der so entstehende geldwerte Vorteil auch mit einem **pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden**.

### Beispiel

Wert einer Mahlzeit 2,83 Euro, Arbeitnehmerzahlung = 1,60 Euro; Differenz = 1,23 Euro ist steuerpflichtig. Diese Steuer kann von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber **pauschal mit 25 Prozent** des Differenzbetrages erhoben und beim Bezahlen der Mahlzeit im Preis kassiert werden. Zahlen die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer selbst so viel wie der festgesetzte Wert von 2,83 Euro oder mehr, so fällt keine Steuerpflicht an.

## 16 Kirchensteuer

Die **Kirchensteuersätze** betragen:

- in **Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent der Lohnsteuer,**
- in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und im Saarland 9 Prozent der Lohnsteuer.**

Wenn **Ehegatten verschiedene Konfessionen** haben, wird die Kirchensteuer auf beide Religionsgemeinschaften je zur Hälfte aufgeteilt mit **Ausnahme in Bayern, Bremen und Niedersachsen**, wo die volle Kirchensteuer des Beschäftigten jeweils von seiner Religionsgemeinschaft einbehalten wird. So wird auch verfahren, wenn nur **eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer** Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, nicht aber sein Ehegatte. Ist die Lohnsteuer zahlende Arbeitnehmerin und der Lohnsteuer zahlende Arbeitnehmer **selbst in keiner** Religionsgemeinschaft, dann braucht er auch keine Kirchensteuer zu zahlen, selbst wenn der Ehegatte einer Religionsgemeinschaft angehört; allerdings wird dann in verschiedenen Bereichen mit entsprechenden Voraussetzungen ein „**besonderes Kirchengeld**“ festgesetzt.

Bei einem **Kirchenaustritt** hört der Steuerabzug auf:

- in **Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und im Saarland** mit Ablauf des Monats der Abgabe einer wirksamen Kirchenaustrittserklärung,
- dagegen in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen** erst mit Ablauf des der Kirchenaustrittserklärung **folgenden Monats**.

Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist diejenige Lohnsteuer, die sich ergibt, wenn in der Steuerklasse III ein ganzjähriger Kinderfreibetrag von 7.008 Euro und in der Steuerklasse IV ein ganzjähriger Kinderfreibetrag von 3.504 Euro für jedes Steuerkind berücksichtigt wird.

## 17 Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung können je nach **Grad der Behinderung** gestaffelt die folgenden Pauschbeträge steuerlich absetzen:

**Tabelle 3 Pauschbeträge nach Grad der Behinderung**

<b>Grad der Behinderung</b>	<b>Jährlicher Pauschbetrag</b>
25 und 30 v. H.	310 Euro
35 und 40 v. H.	430 Euro
45 und 50 v. H.	570 Euro
55 und 60 v. H.	720 Euro
65 und 70 v. H.	890 Euro
75 und 80 v. H.	1.060 Euro
85 und 90 v. H.	1.230 Euro
95 und 100 v. H.	1.420 Euro

**Bei Menschen mit Behinderung, die blind oder hilflos sind**, erhöht sich der Pauschalbetrag auf 3.700 Euro.

## 18 Kurzfristige Beschäftigung

Neben den 400 Euro-Jobs (siehe Stichwort „Geringfügige Beschäftigung“, **ab Seite 17**), die im Steuerrecht als Arbeit „in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn“ definiert sind, gibt es die ebenfalls im Steuerrecht (§ 40a EStG) definierte „**kurzfristige Beschäftigung**“. Eine solche kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Daneben darf die Dauer der Beschäftigung **18 zusammenhängende Arbeitstage** nicht übersteigen. Außerdem darf der

Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer **62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag** nicht übersteigen. Bei 18 zusammenhängenden Arbeitstagen sind das 1.116 Euro insgesamt.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, dann können die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber das Entgelt **mit 25 Prozent pauschal** und ohne Lohnsteuerkarte besteuern.

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei der ESt-Veranlagung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz und können nicht auf die Jahressteuer angerechnet werden.

## 19 Lohnersatzleistungen/Progressionsvorbehalt

Das Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter- sowie das Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Verletzten- und Elterngeld sowie die Arbeitslosenhilfe, das Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) und die Verdienstauffällenschädigung für Wehrpflichtige sind weiterhin steuerfrei. Sie werden aber zur Festsetzung des Prozentsatzes herangezogen, mit der der während der Beschäftigungszeit erzielte Lohn besteuert wird. Dies ist der so genannte **Progressionsvorbehalt**. **Streikgelder** unterliegen dem Progressionsvorbehalt **nicht!**

Das in den neuen Bundesländern ab 01.07.1991 bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlte Altersübergangsgeld ist zwar ebenfalls steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt ebenso wie das Vorruhestandsgeld.

### Beispiel zum Progressionsvorbehalt

Eine verheiratete Arbeitnehmerin und ein verheirateter Arbeitnehmer beziehen **2011** ein **zu versteuerndes** Einkommen (das ist der Bruttolohn abzüglich aller Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) von 26.872 Euro und erhält außerdem noch 1.534 Euro Arbeitslosengeld. Nach der geltenden Einkommensteuertabelle (also nicht nach der Lohnsteuertabelle) für Verheiratete sind auf 26.872 Euro zu versteuerndes Einkommen 2.156 Euro Lohnsteuern zu zahlen. Das sind 8,02 Prozent des zu versteuernden Einkommens von 26.872 Euro. Unter Einbeziehung des Arbeitslosengeldes ergibt sich für den Betrag von dann 28.406 Euro eine Steuerschuld von 2.532 Euro, das sind 8,91 Prozent von 28.406 Euro.

Mit **diesem** Prozentsatz von 8,91 wird dann der zu versteuernde Lohn von 26.872 Euro belastet, so dass sich durch den Progressionsvorbehalt eine Steuerschuld von 2.394 Euro anstatt von 2.156 Euro ohne Progressionsvorbehalt ergibt. Zur Durchführung dieses Progressionsvorbehaltes erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahre 2010 Leistungen des Arbeitsamtes bezogen haben, zu Beginn des Jahres 2011 eine Bescheinigung über die Höhe dieser Leistungen.

## 20 Lohnsteuerermäßigungsantrag 2011

Der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist auf **amtlichem Vordruck** zu stellen und muss für das Kalenderjahr 2011 **spätestens bis zum 30. November 2011 beim Finanzamt** eingereicht werden.

Der **amtliche** Vordruck ist beim Finanzamt erhältlich. Es wird empfohlen, dass **Betriebsräte** oder die **Lohnbüros** der Unternehmen sich mit diesen Formularen eindecken, damit nicht jede einzelne Arbeitnehmerin und jeder einzelne Arbeitnehmer deshalb zum Finanzamt gehen muss.

Es wird ferner empfohlen, die Einleitung auf der Vorderseite des Formulars mit der Seitenbeschriftung **„Zur Beachtung“** durchzulesen. Diese Einleitung enthält noch wichtige Anleitungen zum Ausfüllen des Formular-Vordruckes und zwar insbesondere auch zu der Unterscheidung zwischen **„unbeschränkt antragsfähigen Ermäßigungsgründen“**, die in Abschnitt C des Formulars und den **„beschränkt antragsfähigen Ermäßigungsgründen“**, die in Abschnitt D des Formulars einzutragen sind.

Bei Ehegatten ist der Freibetrag grundsätzlich **je zur Hälfte** auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte vorliegt – es sei denn, die Ehegatten beantragen eine andere Aufteilung. Ein Freibetrag für **Werbungskosten** kann allerdings nur bei demjenigen Ehegatten eingetragen werden, bei dem diese Werbungskosten entstanden sind.

Im Lohnsteuerermäßigungsverfahren kann das Finanzamt auf nähere Angaben verzichten, wenn die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer höchstens den auf der Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, dass sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Dazu ist das Formular **„Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“** auszufüllen.

Eine genauere Nachprüfung über die Berechtigung des in dieser Weise einfach übernommenen Freibetrages des Vorjahres erfolgt dann bei der **Einkommensteuerveranlagung**, für die in allen solchen **„Übernahmefällen“ pflichtgemäß** bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist (Verlängerung der Abgabe der Erklärung ist auf Antrag möglich).

## 21 Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2010

Beim monatlichen Lohnsteuerabzug kann aus einer Reihe von steuertechnischen Gründen auf das Jahr bezogen zuviel Lohnsteuer gezahlt worden sein. Das kann durch einen Antrag auf Einkommensteuer-  
veranlagung ausgeglichen werden. Eine solche **freiwillige „Antragsveranlagung“**, die praktisch das Gleiche ist wie der frühere „Lohnsteuer-Jahresausgleich“, kann bei demjenigen Finanzamt, in dessen Bezirk man zum Zeitpunkt der Antragstellung wohnt, beantragt werden.

Sie ist in folgenden Fällen zu empfehlen:

- wenn die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer **nicht** während des ganzen Jahres in einem Arbeitsverhältnis stand (z. B. wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit),
- wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der Kinder im Laufe des Jahres zugunsten des Steuerpflichtigen geändert hat,
- wenn Ehegatten jeweils die Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte stehen hatten,
- wenn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI (bei mehreren Arbeitsverhältnissen) vorliegt und
- wenn zusätzliche Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Die Abgabefrist für die freiwillige Antragsveranlagung endete früher zwei Jahre nach Ende des zu veranlagenden Jahres.

Wird diese Frist versäumt, konnte bislang die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Steuererstattung nicht mehr erreichen. Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes besteht jetzt die Möglichkeit, durch die so genannte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand die **Antragsveranlagung auch noch später abzugeben** (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.05.2006, AZ VI R 51-04).

## 22 Lohnsteuerkarte 2010/Elektronisches Verfahren ab 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 ist die **letzte** Lohnsteuerkarte, die den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern zugeschickt wurde.

Ab 2011 wird sie durch ein **elektronisches** Verfahren zur Erhebung der Lohnsteuer ersetzt. Dieses Verfahren heißt: ELStAM und steht für „Elektronische Lohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale“.

ELStAM wird bis zum Jahr 2011 nach und nach in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern aufgebaut. Alle Daten, die für die Ermittlung der Lohnsteuer ab 2012 erheblich sind, werden ab dann der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber von der Datenbank zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt.

Die Einführung von ELStAM erfolgt **stufenweise**. Das bedeutet für die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer, dass die Lohnsteuerkarte 2010 länger gültig sein wird und auch noch für das Jahr 2011 anwendbar ist. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen die Karte also nicht Ende 2010 vernichten, sondern behalten sie noch ein weiteres Jahr. Wer den Arbeitsplatz wechselt, nimmt diese Karte wie gehabt mit, auch in 2011.

Im Jahr **2012** wird das Verfahren ELStAM allgemein angewandt. Ab 2012 ist allein die Finanzverwaltung dafür zuständig, der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber die notwendigen Merkmale für die Besteuerung der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers zu übermitteln. Alle Daten werden dann beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeichert. Sobald jemand eine Arbeitsstelle antritt und lohnsteuerpflichtig ist, fragt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber beim BZSt nach den notwendigen Daten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen bei Beginn eines Arbeitsverhältnisses lediglich ihre steuerliche **Identifikationsnummer** und das Geburtsdatum angeben.

Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte aus Papier hat keine Auswirkung auf die **Steuererklärung**. Die muss wie gehabt beim Finanzamt eingereicht werden.

Für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer ändert sich materiell-rechtlich nichts. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat ihr/ihm wie bisher alles, was sie/er dem Finanzamt elektronisch übermittelt, ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt kann die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer vom Finanzamt im Zuge des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens bescheinigte zusätzliche Freibeträge bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber zur Berücksichtigung beim laufenden Lohnsteuerabzug einreichen.

Im Optimalfall können der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer diese Daten allerdings auch auf elektronischem Wege übermittelt werden, sofern die dazu erforderlichen Voraussetzungen bei der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer vorliegen. Die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer können alle diese Daten dann als Steuererklärung an das Finanzamt **papierlos** weiterleiten. Schon seit Anfang des Jahres 2004 bietet die Finanzverwaltung/das Finanzamt die kostenlose Software „ElsterFormular“ (Elster = elektronische Steuererklärung) an, und zwar auf CD-ROM oder als Download im Internet unter: [www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de).

## 23 Lohnsteuerklassen und Lohnsteuertabellen 2011

Die **Lohnsteuertabellen sind in Lohnsteuerklassen eingeteilt**, die je nach Familienstand, Anzahl der Dienstverhältnisse oder Wahl der Steuerklassenkombination durch Ehegatten **unterschiedlich hohe Steuerfreibeträge und steuerfreie Pauschalen** enthalten. Diese steuerfreien Beträge werden beim Lohnsteuerabzug anhand der Lohnsteuertabellen **automatisch berücksichtigt** und ermäßigen so die Lohnsteuerschuld.

Eine Unterscheidung der Steuerklassen nach Kinderzahl erfolgt nicht mehr (siehe jedoch Stichwort „Lohnsteuerkarte 2010“ und „Kinder-/Familienleistungsausgleich“).

**In den einzelnen Lohnsteuerklassen sind 2011 folgende Steuerfreibeträge enthalten:**

**Tabelle 4<sup>1)</sup> Steuerfreibeträge in den Lohnsteuerklassen**

Steuerfreier Betrag für...	Enthalten in Steuerklasse	Höhe des Betrages	
		monatlich Euro	jährlich Euro
1. Arbeitnehmerpauschbetrag	I bis V	76,67	920 <sup>2)</sup>
2. Sonderausgabenpauschbetrag einfach	I, II, III und IV	3	36
3. Vorsorgepauschale	I bis VI	Ab 2010 neu geregelt (siehe Seite 54)	Ab 2010 neu geregelt (siehe Seite 54)
4. Der Entlastungsbetrag für Alleinziehende	II	109	1.308
5. Der Grundfreibetrag (Existenzminimum) einfach doppelt	I, II und IV III	667 1.334	8.004 16.008

1) Die Zahl der Kinder ist in der Lohnsteuertabelle und der Lohnsteuerkarte nur zur Berechnung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, nicht aber zur Berechnung der Lohnsteuer enthalten.

2) Die Erhöhung auf 1.000 Euro wirkt sich in 2011 voll im Dezember aus.

Man sieht deutlich: Die steuerfreien Beträge sind in den einzelnen Steuerklassen **unterschiedlich**.

Die **günstigste Steuerklasse** ist die **Steuerklasse III (Verheiratete)** und zwar insbesondere deshalb, weil nur in Steuerklasse III die günstige Besteuerung nach der **Splitting-Tabelle** stattfindet und deshalb der doppelte Grundfreibetrag berücksichtigt wird. Wegen der in den einzelnen Steuerklassen unterschiedlich hohen steuerfreien Beträge ist es natürlich sehr wichtig zu wissen, in welcher Steuerklasse man jeweils einzugruppiert ist.

### Steuerklasse I

Diese Steuerklasse gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie:

- ledig oder geschieden sind,
- verheiratet sind, aber von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder wenn der Ehegatte nicht im Inland wohnt,
- verwitwet sind und der Ehegatte vor 2009 verstorben ist.

## Steuerklasse II

Der **Entlastungsbetrag** ist in der Steuerklasse II (**Seite 15**) enthalten.

## Steuerklasse III

In dieser **günstigsten Steuerklasse** werden **verheiratete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** besteuert, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder - falls er auch Arbeitslohn bezieht - nach der **Steuerklasse V** besteuert wird. **Verwitwete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nur dann und nur noch im Jahr 2011 in Steuerklasse III besteuert, wenn der Ehegatte **nach** dem 31.12.2009 verstorben ist, und beide am Todestag nicht dauernd getrennt gelebt haben. Lebt ein Ehegatte in einem Land der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), so darf dieser Ehegatte keine höheren Einkünfte als 10 Prozent des Familieneinkommens oder 8.004 Euro pro Jahr im Ausland verdienen.

### Man beachte!

Der auf der Grundlage der Lohnsteuertabellen ermittelte Nettolohn ist zugleich maßgebliche Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosen-, Kranken- und Mutterschaftsgeld. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Steuerklasse V sehr ungünstig, da sie zu einem verhältnismäßig hohen Lohnsteuerabzug, entsprechend geringem Nettolohn und damit zu einem „mageren“ Maßstab für die vorgenannten Sozialleistungen führt.

Ein **Wechsel der Steuerklassenkombination** kann **vor Beginn des Steuerjahres und einmal im Laufe des Jahres, spätestens aber bis zum 30. November 2011**, beantragt werden. Bei Tod oder Ausscheiden eines Ehegatten aus dem Dienstverhältnis (Arbeitslosigkeit) ist ein zweiter Steuerklassenwechsel zulässig.

## Steuerklasse IV

Sie gilt für **verheiratete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, nicht dauernd getrennt leben und sich **nicht** für die Steuerklassenkombination III/V entschieden haben.

## Steuerklasse V

Diese Steuerklasse tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn sich der andere Ehegatte in der Steuerklasse III befindet.

## Steuerklasse VI

Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nebeneinander von **mehreren Arbeitgebern** Arbeitslohn beziehen, für das zweite und die weiteren Dienstverhältnisse.

## 24 Lohnsteuerklassenwahl (Steuerklassenkombination) 2011

Während bei verheirateten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **ohne mitarbeitenden Ehegatten** nur die Steuerklasse III in Frage kommt, haben Ehegatten, die **beide** in einem Arbeitsverhältnis stehen, die Wahl zwischen den **Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV**.

Auf die im **Lohnsteuer-Jahresausgleich** (oder bei der Einkommensteuerveranlagung) schlussendlich abgerechnete **Jahressteuer** hat die Kombination keinen Einfluss, wohl aber auf die Höhe des laufenden Steuerabzugs während des Jahres.

Da die Steuerklassenkombination IV/IV bei der Veranlagung in der Regel nicht zu einer Nachzahlung führt, ist bei dieser Kombination **keine** Pflichtveranlagung vorgesehen.

Mit der Steuerklassenkombination III/V ist jedoch **stets eine Pflichtveranlagung** verbunden, weil der Lohnsteuerabzug meist nicht ganz der Jahressteuer entspricht.

Erstmals für 2011 können Arbeitnehmer-Ehegatten außerdem auch die **Steuerklasse IV mit Faktor** wählen (Faktorverfahren). Dabei tritt das Faktorverfahren **an die Stelle** der Steuerklassenkombination III/V. Der bei diesem Verfahren eingetragene **Faktor** zur Ermittlung der Lohnsteuer ist immer **kleiner als Eins**. Das Faktorverfahren tritt dabei an die Stelle der Steuerklassenkombination **III/V**. Es soll gewährleisten, dass einerseits die Vorteile der Steuerklasse III in Anspruch genommen werden können, andererseits aber die Steuerklasse V nicht mit zu hohen Nachteilen verbunden ist.

Das Faktorverfahren ist mit einer **Pflichtveranlagung** verbunden.

**Tabelle I Wahl der Steuerklassen 2011  
Bei Sozialversicherungspflicht des höher verdienenden Ehegatten**

Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozial- versiche- rungspflicht	Sozial- versiche- rungsfreiheit		Sozial- versiche- rungspflicht	Sozial- versiche- rungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	535	508	3.300	2.361	2.206
1.300	610	580	3.350	2.395	2.235
1.350	695	660	3.400	2.431	2.267
1.400	789	750	3.450	2.467	2.296
1.450	887	843	3.500	2.502	2.328
1.500	1.095	1.040	3.550	2.538	2.359
1.550	1.153	1.096	3.600	2.572	2.389
1.600	1.216	1.155	3.650	2.608	2.421
1.650	1.282	1.219	3.700	2.642	2.450
1.700	1.344	1.281	3.750	2.681	2.484
1.750	1.378	1.318	3.800	2.722	2.520
1.800	1.411	1.349	3.850	2.765	2.557
1.850	1.440	1.376	3.900	2.809	2.595
1.900	1.468	1.403	3.950	2.855	2.635
1.950	1.496	1.430	4.000	2.901	2.675
2.000	1.527	1.459	4.050	2.951	2.718
2.050	1.567	1.498	4.100	3.000	2.761
2.100	1.607	1.538	4.150	3.053	2.806
2.150	1.641	1.569	4.200	3.107	2.853
2.200	1.673	1.600	4.250	3.165	2.903
2.250	1.705	1.631	4.300	3.222	2.954
2.300	1.737	1.662	4.350	3.284	3.008
2.350	1.770	1.693	4.400	3.349	3.064
2.400	1.803	1.722	4.450	3.418	3.123
2.450	1.837	1.751	4.500	3.488	3.184
2.500	1.868	1.779	4.550	3.563	3.249

Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozial- versiche- rungspflicht	Sozial- versiche- rungsfreiheit		Sozial- versiche- rungspflicht	Sozial- versiche- rungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
2.550	1.896	1.803	4.600	3.645	3.320
2.600	1.921	1.825	4.650	3.729	3.393
2.650	1.948	1.847	4.700	3.812	3.473
2.700	1.966	1.865	4.750	3.906	3.563
2.750	1.988	1.884	4.800	4.007	3.658
2.800	2.012	1.903	4.850	4.119	3.768
2.850	2.041	1.928	4.900	4.245	3.889
2.900	2.077	1.961	4.950	4.406	4.043
2.950	2.112	1.991	5.000	4.625	4.249
3.000	2.147	2.022	5.050	-	-
3.050	2.183	2.051	5.100	-	-
3.100	2.218	2.083	5.150	-	-
3.150	2.253	2.112	5.200	-	-
3.200	2.289	2.144	5.250	-	-
3.250	2.325	2.175	5.300	-	-

\*) nach Abzug etwaiger Freibeträge

**Tabelle II Wahl der Steuerklassen 2011  
Bei Sozialversicherungsfreiheit des höher verdienenden Ehegatten**

Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozial- versiche- rungspflicht	Sozial- versiche- rungsfreiheit		Sozial- versiche- rungspflicht	Sozial- versiche- rungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	634	602	3.300	2.823	2.607
1.300	717	681	3.350	2.868	2.646
1.350	812	771	3.400	2.915	2.687
1.400	1.054	1.001	3.450	2.962	2.728
1.450	1.113	1.058	3.500	3.015	2.773
1.500	1.176	1.118	3.550	3.066	2.818
1.550	1.243	1.182	3.600	3.122	2.868
1.600	1.315	1.250	3.650	3.177	2.915
1.650	1.354	1.292	3.700	3.239	2.968
1.700	1.390	1.329	3.750	3.302	3.022
1.750	1.425	1.363	3.800	3.365	3.078
1.800	1.463	1.398	3.850	3.435	3.138

Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozial- versiche- rungspflicht	Sozial- versiche- rungsfreiheit		Sozial- versiche- rungspflicht	Sozial- versiche- rungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.850	1.498	1.433	3.900	3.508	3.202
1.900	1.544	1.476	3.950	3.585	3.268
1.950	1.600	1.531	4.000	3.669	3.341
2.000	1.659	1.586	4.050	3.752	3.417
2.050	1.722	1.647	4.100	3.840	3.500
2.100	1.784	1.706	4.150	3.934	3.592
2.150	1.849	1.763	4.200	4.038	3.683
2.200	1.910	1.815	4.250	4.157	3.805
2.250	1.965	1.864	4.300	4.297	3.939
2.300	2.018	1.910	4.350	-	4.104
2.350	2.067	1.951	4.400	-	4.368
2.400	2.115	1.993	4.450	-	-
2.450	2.160	2.032	4.500	-	-
2.500	2.199	2.067	4.550	-	-
2.550	2.240	2.102	4.600	-	-
2.600	2.277	2.134	4.650	-	-
2.650	2.314	2.166	4.700	-	-
2.700	2.353	2.200	4.750	-	-
2.750	2.390	2.231	4.800	-	-
2.800	2.427	2.264	4.850	-	-
2.850	2.466	2.296	4.900	-	-
2.900	2.504	2.331	4.950	-	-
2.950	2.541	2.362	5.000	-	-
3.000	2.580	2.395	5.050	-	-
3.050	2.617	2.429	5.100	-	-
3.100	2.655	2.462	5.150	-	-
3.150	2.695	2.496	5.200	-	-
3.200	2.737	2.533	5.250	-	-
3.250	2.778	2.568	5.300	-	-

\*) nach Abzug etwaiger Freibeträge

Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte sozialversicherungspflichtig ist; die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte sozialversicherungsfrei ist.

Beide **Tabellen** gehen vom monatlichen Arbeitslohn A\*) des höher verdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B\*) des geringverdienenden Ehegatten angegeben, der bei einer Steuerklassenkombination III (für den Höherverdienenden) und V (für den Geringverdienenden) nicht überschritten werden darf, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringverdienende Ehegatte sozialversicherungspflichtig ist; ist der

geringverdienende Ehegatte sozialversicherungsfrei, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringverdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der **Tabellen** in Betracht kommenden Betrag, so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V.

### Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 Euro und 1.700 Euro. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der **Tabelle I** ausgewiesenen Betrag von 2.147 Euro nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle 2011:

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| a) | Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III | 240,50 Euro         |
|    | für 1.700 Euro nach Steuerklasse V              | <u>351,66 Euro</u>  |
|    | <b>insgesamt also</b>                           | <b>592,16 Euro</b>  |
| b) | Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV  | 475,91 Euro         |
|    | für 1.700 Euro nach Steuerklasse IV             | <u>151,91 Euro</u>  |
|    | <b>insgesamt also</b>                           | <b>627,82 Euro.</b> |

2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle 2010:

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| a) | Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III | 240,50 Euro        |
|    | für 2.500 Euro nach Steuerklasse V              | <u>611,50 Euro</u> |
|    | <b>insgesamt also</b>                           | <b>852,00 Euro</b> |
| b) | Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV  | 475,91 Euro        |
|    | für 2.500 Euro nach Steuerklasse IV             | <u>343,83 Euro</u> |
|    | <b>insgesamt also</b>                           | <b>819,74 Euro</b> |

## 25 Minderungstabelle

Alle kindbezogenen Freibeträge, also z. B. der Kinderfreibetrag zur Abdeckung des sächlichen Existenzminimums sowie der Freibetrag zur Abdeckung des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfes des Kindes, können sich auf ein Viertel, zwei Viertel oder drei Viertel des Normalbetrages ermäßigen. Dasselbe gilt für die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes in Höhe von 8.004 Euro, bei deren Überschreiten die kindbezogenen Vorteile wegfallen. Neben den Ländergruppen von Wohnsitzstaaten der Kinder mit Minderung der Beträge gibt es noch die Ländergruppe 1, in der keine Minderung erfolgt.

Die Einteilung der vier Ländergruppen erfolgt in einer sog. **Minderungstabelle**, die folgendes Bild zeigt:

**Tabelle 5 Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse, Ländergruppeneinteilung**

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
Andorra	<b>Äquatorialguinea</b>	<b>Antigua und Barbuda</b>	Afghanistan
Australien	Bahamas	Argentinien	Ägypten
Belgien	Bahrain	Botsuana	Albanien
Brunei Darussalam	Barbados	Brasilien	Algerien
Dänemark	<b>Estland</b>	Bulgarien	Angola
Finnland	<b>Israel</b>	Chile	Armenien
Frankreich	Korea, Republik	Cookinseln	Aserbaidzhan
<b>Griechenland</b>	Malta	Costa Rica	Äthiopien
Hongkong	Oman	Dominica	Bangladesch
Irland	<b>Palästinensische Gebiete</b>	Gabun	<b>Belize</b>
Island	Portugal	Grenada	Benin
Italien	Saudi Arabien	<b>Kasachstan</b>	Bhutan
Japan	<b>Slowakische Republik</b>	Kroatien	Bolivien
Kaiman-Inseln	Slowenien	Lettland	Bosnien <b>und</b> Herzegowina
Kanada	Taiwan	Libanon	Burkina Faso
Katar	Trinidad und Tobago	Libysch-Arabische Dschamahirija/ <b>Libyen</b>	Burundi
Kuwait	Tschechische Republik	Litauen	China (VR)
Liechtenstein	Turks- und Caicos-Inseln	Malaysia	Côte d'Ivoire/ <b>Elfenbeinküste</b>
Luxemburg		Mauritius	Dominikanische Republik
Macau		Mexiko	Dschibuti
Monaco		<b>Montenegro</b>	Ecuador
<b>Neuseeland</b>		Nauru	El Salvador
Niederlande		Niue	Eritrea
Norwegen		<b>Palau</b>	Fidschi
Österreich		Panama	Gambia
San Marino		Polen	Georgien
Schweden		Rumänien	Ghana
Schweiz		Russische Föderation	Guatemala
Singapur		<b>Serbien</b>	Guinea
Spanien		Seychellen	Guinea-Bissau
Vereinigte Arabische Emirate		St. Kitts und Nevis	Guyana
Vereinigte Staaten		St. Lucia	Haiti
Vereinigtes Königreich		St. Vincent und die Grenadinen	Honduras
<b>Zypern</b>		Südafrika	Indien
		<b>Suriname</b>	Indonesien
		Türkei	Irak
		Ungarn	Iran, Islamische Republik
		Uruguay	<b>Jamaika</b>

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
		Venezuela	Jemen
		Weißrussland/Belarus	Jordanien
			Kambodscha
			Kamerun
			Kap Verde
			Kenia
			Kirgisistan
			Kiribati
			Kolumbien
			Komoren
			Kongo, Republik
			Kongo, Demokratische Republik
			Korea, Demokratische VR
			Kosovo
			Kuba
			Laos, Demokratische VR
			Lesotho
			Liberia
			Madagaskar
			Malawi
			Malediven
			Mali
			Marokko
			Marshallinseln
			Mauretanien
			Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)
			Mikronesien, Föderierte Staaten von
			Moldau, Republik/ <b>Moldawien</b>
			Mongolei
			Mosambik
			Myanmar
			Namibia
			Nepal
			Nicaragua
			Niger
			Nigeria
			Pakistan
			Papua Neuguinea
			Paraguay
			Peru
			Philippinen
			Ruanda

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
			Salomonen
			Sambia
			Samoa
			São Tomé und Príncipe
			Senegal
			Sierra Leone
			Simbabwe
			Somalia
			Sri Lanka
			Sudan
			Swasiland
			Syrien, Arabische Republik
			Tadschikistan
			Tansania, Vereinigte Republik
			Thailand
			Timor-Leste
			Togo
			Tonga
			Tschad
			Tunesien
			Turkmenistan
			Tuvalu
			Uganda
			Ukraine
			Usbekistan
			Vanuatu
			Vietnam
			Zentralafrikanische Republik

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

**Kindergeld** wird grundsätzlich ohnehin nur für Kinder bezahlt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Schweiz, Island und Norwegen) haben.

## 26 Parteibeträge und Parteispenden

Parteibeträge und Parteispenden können bis zu 825 Euro bei Ledigen bzw. Unverheirateten und 1.650 Euro bei Verheirateten im Jahr abgezogen werden und zwar mit der Hälfte des Beitrags **direkt von der Steuerschuld**. Bei einem Mitgliedsbeitrag von z. B. 825 Euro jährlich ermäßigt sich die Steuerschuld um 412,50 Euro.

Es kann also auf diese Weise ein Mitgliedsbeitrag von 1.650 Euro bei Ledigen und 3.300 Euro bei Verheirateten mit 825 Euro bzw. 1.650 Euro von der Steuerschuld abgesetzt werden. Übersteigen die Beiträge oder Spenden an politische Parteien die Beträge von 825 Euro bzw. 1.650 Euro, dann können diese übersteigenden Beträge bis zu 1.650 Euro bei Ledigen und bis zu 3.300 Euro bei Verheirateten zusätzlich als **Sonderausgaben** abgesetzt werden.

## 27 Reisekosten

### Systemwechsel bei Reisekosten ab 2008

Am 11.05.2005 gab es **fünf BFH-Urteile**, die bis auf die einschränkende 30 km-Entfernung bei Einsatzwechseltätigkeit im Wesentlichen schon in den Jahren 2006 und 2007 beim Reisekostenrecht angewendet wurden.

**Ab dem Jahr 2008** fanden diese Urteile Eingang in einen **kompletten Systemwechsel beim steuerlichen Reisekostenrecht** in den **Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2008**.

### Eckwerte der Reform des Reisekostenrechtes

1. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit. Das alles wird **zusammengefasst in dem Begriff Auswärtstätigkeit mit einheitlichen Regelungen**.
2. Der seit Jahrzehnten immer wieder streitanfällige Begriff der **Dienstreise wurde abgeschafft**.
3. Der Begriff „**regelmäßige Arbeitsstätte**“ wurde völlig neu definiert: Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt bereits dann vor, wenn die betriebliche Einrichtung von der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer **durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche** aufgesucht wird. Und zwar völlig unabhängig davon, wie lange sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei ihrer/seiner wöchentlichen Arbeitgeberfahrt dort aufhält. Unerheblich ist auch, ob er in diesem Zusammenhang **echte Arbeiten** verrichtet, die Ein-Tages-Regelung ist bereits dann erfüllt, wenn er die betriebliche Einrichtung z. B. nur zu dem Zweck aufsucht, den eigenen PKW mit dem Firmenwagen auszutauschen oder die wöchentlichen Kundenaufträge abzuholen. Die bisher allein an dem zeitlichen Umfang orientierte Vereinfachungsgrenze, nach der eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer **20 Prozent ihrer/seiner Arbeitsleistung bzw. einen ganzen Arbeitstag pro Woche** im Betrieb sein musste, wird damit gegenstandslos.
4. Die einschränkende 30 km-Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte bei Einsatzwechseltätigkeit wird abgeschafft. D. h.: Auch bei kürzeren Entfernungen als 30 km fallen **Reisekosten** an und es können **0,30 Euro je Fahrkilometer** bzw. die Vollkostenrechnung bei PKW-Benutzung geltend gemacht werden.
5. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten sind steuerlich für die Auswärtstätigkeit **einheitlich geregelt**.

6. Auch die **doppelte Haushaltführung** wurde weitgehend wie die Auswärtstätigkeit geregelt. Mit dem **einen Unterschied**, dass für **wöchentliche Heimfahrten** nicht 0,30 Euro **je Fahrkilometer**, sondern nur **je Entfernungskilometer** (also pro zwei gefahrene Kilometer) zum Zuge kommen.

### Ein BFH-Urteil

Am 9. und 10. Juli 2008 hat der BFH zu der Frage, wann eine **regelmäßige Arbeitsstätte** vorliegt, entschieden, dass die betriebliche Einrichtung eines **Kunden der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers** ist. Auch, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei dem Kunden längerfristig eingesetzt ist.

### Beispiel:

Eine/ein unbefristet beschäftigte/beschäftigter Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer wird von einer **Zeitarbeitsfirma** einem Kunden als kaufmännische/kaufmännischer Mitarbeiterin/Mitarbeiter überlassen. Der Überlassungsvertrag enthält keine zeitliche Befristung („bis auf Weiteres“).

In diesem Fall liegt beim Kunden **keine** regelmäßige Arbeitsstätte in der außerbetrieblichen Einrichtung vor. Vielmehr befindet sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in Auswärtstätigkeit.

Etwas **Anderes** gilt, wenn eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer von einem Arbeitnehmerverleiher (Arbeitgeberin/Arbeitgeber) für die gesamte Dauer seines Arbeitsverhältnisses zum Verleiher dem Entleiher zur Tätigkeit in dessen betrieblicher Einrichtung überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher bzw. Kunden eingestellt wird. Hier kann nicht von einer Auswärtstätigkeit in Form der Tätigkeit an typischerweise ständig wechselnden Einsatzstellen ausgegangen werden.

Lagert ein Automobilunternehmen allerdings einen Teil der in der Montage beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **an eine Leiharbeitsfirma** aus, die ihrerseits die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **wieder an das Automobilunternehmen** entleiht, dann bleibt das Automobilunternehmen weiterhin die regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers. Ein steuerfreier Reisekostensatz ist **nicht möglich**.

## Die Regelungen im Detail

### Auswärtstätigkeit und Verpflegungsmehraufwendungen

Für Verpflegungsmehraufwendungen gelten die folgenden **steuerfreien Pauschalbeträge**:

- bei einer ganztägigen Abwesenheit von 24 h = **24 Euro täglich**;
- bei einer Abwesenheit von weniger als 24 h, aber mindestens 14 h = **12 Euro**;
- bei einer Abwesenheit bei weniger als 14 h, aber mindestens 8 h = **6 Euro**.

Die Pauschalbeträge haben Abgeltungscharakter, d. h., ein Einzelnachweis höherer Verpflegungsmehraufwendungen ist nicht möglich. Maßgebend ist in jedem Fall die **Abwesenheit vom ersten Wohnsitz (Heimatwohnung)**.

Bei einer länger dauernden Auswärtstätigkeit an ein und derselben Einsatzstelle wird Verpflegungsmehraufwand **steuerlich nur für die ersten drei Monate** anerkannt. Sucht eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer eine Einsatzstelle allerdings **an nicht mehr als zwei Arbeitstagen in der Woche** auf, dann addieren sich diese jeweils zweitägigen Einsätze **nicht**.

Eine **neue Dreimonatsfrist** beginnt immer dann an ein und demselben Ort, wenn die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer ihre/seine Tätigkeit dort für mindestens vier Wochen unterbricht. Allerdings zählen dabei krankheits- oder urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht. D. h., die Dreimonatsfrist läuft dann weiter.

### **Auswärtstätigkeit und Fahrtkosten**

Fahrtkosten können bei Auswärtstätigkeit und Einsatz des eigenen PKW **einheitlich mit 0,30 Euro je Fahrtkilometer** von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder von der Arbeitnehmerin und vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Bei Benutzung eines **firmeneigenen PKW** fällt grundsätzlich **kein geldwerter Vorteil** mehr im Rahmen einer Auswärtstätigkeit an.

Nur für die **völlig private Nutzung** eines firmeneigenen PKW werden jährlich ein Prozent des Listenpreises vom PKW als geldwerter Vorteil besteuert.

Bei Benutzung eines firmeneigenen PKW kann es aber bei Fahrten zwischen dem Betrieb und der Wohnung zu einem geldwerten Vorteil kommen, der dann mit 0,03 Prozent des Listenpreises je **Entfernungskilometer** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu ermitteln und zu besteuern ist.

Bei den **Fahrtkosten** erhält die neue Definition der **regelmäßigen Arbeitsstätte** für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig sicherlich eine **wichtige Bedeutung**:

Wird die Fahrt von der **auswärtigen Einsatzstelle zur Wohnung** im Betrieb unterbrochen, dann gilt nur die Fahrt zwischen der Einsatzstelle und dem Betrieb als Fahrt in Rahmen einer **Auswärtstätigkeit**. Während die Fahrt vom Betrieb zur Wohnung als **Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** gilt, mit der Folge, dass nur die eingeschränkte Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer beim eigenen PKW gilt bzw. mit der Folge, dass ein **geldwerter Vorteil** von 0,03 Prozent des Listenpreises je Entfernungskilometer pro Monat bei Einsatz eines Firmenwagens als geldwerter Vorteil besteuert werden muss.

### **Auswärtstätigkeit und Übernachtungskosten**

Für Übernachtungskosten können die **tatsächlichen Kosten** als Werbungskosten von den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern abgesetzt oder von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber können aber auch statt der tatsächlich anfallenden Kosten einen **Pauschbetrag von 20 Euro je Übernachtung im Inland steuerfrei erstatten**. Ersetzen die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber pauschal weniger als 20 Euro, dann kann die Differenz **nicht** als Werbungskosten von der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer geltend gemacht werden.

Wird in der Rechnung nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht separat feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten - **für das Frühstück um 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent des maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden zu kürzen**.

Der vorgenannte steuerfreie Pauschbetrag von 20 Euro je Übernachtung darf nicht steuerfrei erstattet werden, wenn der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die Unterkunft von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde oder wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer auswärts durch Veranlassung ihres/seines Arbeitgebers unentgeltlich übernachten kann.

## Doppelte Haushaltführung

Eine **doppelte Haushaltführung** liegt dann vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem sie/er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort auch übernachtet und wenn diese Tätigkeit **nicht als Auswärtstätigkeit anzusehen ist**.

Die genannten Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt bei einem Wechsel des Beschäftigungsortes aufgrund einer **Versetzung** oder des Wechsels des Dienstverhältnisses oder der **erstmaligen Begründung** eines Dienstverhältnisses.

Für die steuerliche Behandlung von Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten gelten in den ersten drei Monaten dieselben Regelungen wie bei einer Auswärtstätigkeit, einschließlich der Möglichkeit einer Pauschale von 20 Euro je Übernachtung.

Für die Folgezeit werden Verpflegungsmehraufwendungen nicht anerkannt und Übernachtungskosten entweder mit einer Pauschale von 8 Euro je Übernachtung oder in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls. Dazu gehören die Kosten für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort (Miete, Nebenkosten, z. T. Einrichtungsgegenstände und Reinigungskosten).

Die Fahrtkosten können entweder mit 0,30 Euro **je Fahrkilometer** oder in Höhe der tatsächlich ermittelten Kilometerkosten (Vollkosten) für die erste Fahrt zum auswärtigen Beschäftigungsort und für die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort angesetzt werden.

Für jeweils eine **Heimfahrt wöchentlich** kann die Pendlerpauschale von 0,30 Euro je **Entfernungskilometer** (also je Doppelkilometer Hin- und Rückfahrt) als Werbungskosten angesetzt oder ggf. von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

### **BFH-Urteil vom 5. März 2009:**

Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltführung liegt auch dann vor, wenn eine Steuerpflichtige/ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und er daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können.

## Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland

Bei einer **Auswärtstätigkeit im Ausland** gibt es besondere Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten. Wobei Übernachtungskosten alternativ auch per Einzelnachweis geltend gemacht werden können. Diese Pauschbeträge werden in einer **besonderen Tabelle** für die einzelnen Länder zusammengestellt. Für die in der folgenden **Tabelle** nicht erfassten Länder ist der für **Luxemburg** geltende jeweilige Pauschbetrag maßgebend. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das **Mutterland** geltende Pauschbetrag maßgebend.

**Übernachungskosten** im Ausland können von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht mehr mit den länderspezifischen Übernachtungspauschbeträgen als Werbungskosten abgezogen werden, sondern nur noch in **tatsächlich entstandener Höhe**, die durch geeignete Belege nachzuweisen ist. Eine **steuerfreie Erstattung** durch die Arbeitgeberin und den Arbeitgeber auf Basis der länderspezifischen Pauschbeträge ist allerdings weiterhin möglich.

**Tabelle 6 Übersicht über die 2011 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (Ausland)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Afghanistan	30	20	10	95
Ägypten	30	20	10	50
Äthiopien	30	20	10	<b>175</b>
Albanien	23	16	8	110
Algerien	48	32	16	80
Andorra	32	21	11	82
Angola	<b>71</b>	<b>48</b>	<b>24</b>	<b>190</b>
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>125</b>
Armenien	24	16	8	90
Aserbaidshjan	36	24	12	135
Australien				
- Melbourne	<b>42</b>	<b>28</b>	<b>14</b>	<b>105</b>
- Sydney	<b>42</b>	<b>28</b>	<b>14</b>	<b>115</b>
- im Übrigen	<b>42</b>	<b>28</b>	<b>14</b>	<b>100</b>
Bahrain	36	24	12	70
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	42	28	14	100
Benin	33	22	11	75
Bolivien	24	16	8	65
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien				
- Brasilia	38	25	13	130
- Rio de Janeiro	41	28	14	140
- Sao Paulo	38	25	13	95
- im Übrigen	36	24	12	100
Brunei	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	30	20	10	70

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch- betrag für Über- nachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Burundi	35	24	12	75
Chile	38	25	13	80
China				
- Chengdu	32	21	11	85
- Hongkong	72	48	24	150
- Peking	39	26	13	115
- Shanghai	42	28	14	140
- im Übrigen	33	22	11	80
Costa Rica	32	21	11	60
Cotê d'Ivoire	36	24	12	90
Dänemark				
- Kopenhagen	42	28	14	140
- im Übrigen	42	28	14	70
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	39	26	13	120
Ecuador	39	26	13	70
El Salvador	36	24	12	65
Eritrea	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>110</b>
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	<b>45</b>	<b>30</b>	<b>15</b>	<b>150</b>
Frankreich				
- Paris <sup>1)</sup>	48	32	16	100
- Straßburg	39	26	13	75
- im Übrigen	39	26	13	100
Gabun	48	32	16	100
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	140
Ghana	30	20	10	105
Grenada	36	24	12	105
Griechenland				
- Athen	42	28	14	135
- im Übrigen	36	24	12	120
Guatemala	33	22	11	90
Guinea	36	24	12	70
Guinea-Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90

<sup>1)</sup> sowie die Departements 92 [Hauts-de-Seine], 93 [Seine-Denis] und 94 [Val-de-Marne]

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch- betrag für Über- nachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Haiti	48	32	16	105
Honduras	30	20	10	100
Indien				
- Chennai	30	20	10	135
- Kalkutta	33	22	11	120
- Mumbai	35	24	12	150
- Neu Delhi	35	24	12	130
- im Übrigen	30	20	10	120
Indonesien	39	26	13	110
Iran	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>120</b>
Irland	42	28	14	130
Island	77	52	26	165
Israel				
- Tel Aviv	45	30	15	110
- im Übrigen	33	22	11	75
Italien				
- Mailand	36	24	12	140
- Rom	36	24	12	108
- im Übrigen	36	24	12	100
Jamaika	48	32	16	110
Japan				
- Tokio	51	34	17	130
- im Übrigen	51	34	17	90
Jemen	<b>24</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>95</b>
Jordanien	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>85</b>
Kambodscha	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>85</b>
Kamerun				
- Jaunde	41	28	14	115
- im Übrigen	41	28	14	90
Kanada				
- <b>Ottawa</b>	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>105</b>
- <b>Toronto</b>	<b>41</b>	<b>28</b>	<b>14</b>	<b>135</b>
- <b>Vancouver</b>	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>125</b>
- <b>im Übrigen</b>	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>100</b>
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	110
Katar	45	30	15	100
Kenia	36	24	12	120
Kirgisistan	18	12	6	70

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch- betrag für Über- nachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Kolumbien	24	16	8	55
Kongo, Republik	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	20	<b>155</b>
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	42	28	14	<b>80</b>
Kuwait	42	28	14	130
Laos	27	18	9	60
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	<b>40</b>	<b>27</b>	<b>14</b>	<b>80</b>
Libyen	<b>45</b>	<b>30</b>	<b>15</b>	<b>100</b>
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	39	26	13	87
Madagaskar	35	24	12	120
Malawi				
- Blantyre	30	20	10	100
- im Übrigen	30	20	10	80
Malaysia	27	18	9	55
Malediven	38	25	13	93
Mali	39	26	13	80
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	90
Mauretanien	36	24	12	85
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	<b>95</b>
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	90
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	27	18	9	55
Montenegro	29	20	10	95
Mosambik	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	80
Myanmar	39	26	13	75
Namibia	29	20	10	85
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>95</b>

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch- betrag für Über- nachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	39	26	13	100
Niger	30	20	10	55
Nigeria				
- Lagos	42	28	14	180
- im Übrigen	42	28	14	100
Norwegen	<b>72</b>	<b>48</b>	<b>24</b>	<b>170</b>
Österreich				
- Wien	36	24	12	93
- im Übrigen	36	24	12	70
Oman	<b>48</b>	<b>32</b>	<b>16</b>	<b>120</b>
Pakistan				
- Islamabad	24	16	8	150
- im Übrigen	24	16	8	70
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	24	16	8	50
Peru	36	24	12	90
Philippinen	30	20	10	90
Polen				
- Warschau, Krakau	30	20	10	90
- im Übrigen	24	16	8	70
Portugal				
- Lissabon	36	24	12	95
- im Übrigen	33	22	11	95
Ruanda	27	18	9	70
Rumänien				
- Bukarest	26	17	9	100
- im Übrigen	27	18	9	80
Russische Föderation				
- Moskau (außer Gästwohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	16	135
- <b>Moskau (Gästwohnungen der Deutschen Botschaft)</b>	<b>33</b>	<b>22</b>	<b>11</b>	<b>0 <sup>2)</sup></b>
- St. Petersburg	36	24	12	110
- im Übrigen	36	24	12	80
Sambia	36	24	12	95

<sup>2)</sup> Soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 Euro angesetzt werden.

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch- betrag für Über- nachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Samoa	29	20	10	57
São Tomé - Príncipe	42	28	14	75
San Marino	41	28	14	77
Saudi-Arabien				
- Djidda	48	32	16	80
- Riad	48	32	16	95
- im Übrigen	47	32	16	80
Schweden	60	40	20	160
Schweiz				
- Bern	42	28	14	115
- Genf	51	34	17	110
- im Übrigen	42	28	14	110
Senegal	42	28	14	90
Serbien	30	20	10	90
Sierra Leone	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	90
Simbabwe	24	16	8	130
Singapur	48	32	16	120
Slowakische Republik	<b>24</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>130</b>
Slowenien	30	20	10	95
Spanien				
- Barcelona, Madrid	36	24	12	150
- Kanarische Inseln	36	24	12	90
- Palma de Mallorca	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	105
Sri Lanka	24	16	8	60
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	<b>32</b>	<b>21</b>	11	<b>120</b>
Südafrika				
- <b>Kapstadt</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>90</b>
- <b>im Übrigen</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>80</b>
Suriname	30	20	10	75
Syrien	27	18	9	100
Tadschikistan	24	16	8	50
Taiwan	<b>39</b>	<b>26</b>	<b>13</b>	<b>110</b>
Tansania	33	22	11	90
Thailand	<b>32</b>	<b>21</b>	11	<b>120</b>
Togo	33	22	11	80

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch- betrag für Über- nachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	36	24	12	100
Tschad	<b>48</b>	<b>32</b>	<b>16</b>	<b>140</b>
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei				
- Izmir, Istanbul	41	28	14	100
- im Übrigen	42	28	14	70
Tunesien	33	22	11	70
Turkmenistan	<b>28</b>	<b>19</b>	<b>10</b>	60
Uganda	33	22	11	130
Ukraine	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>85</b>
Ungarn	30	20	10	75
Uruguay	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>70</b>
Usbekistan	30	20	10	60
Vatikanstaat	36	24	12	108
Venezuela	46	31	16	150
<b>Vereinigte Arabische Emirate</b>	<b>42</b>	<b>28</b>	<b>14</b>	<b>145</b>
Vereinigte Staaten von Amerika				
- San Francisco	36	24	12	120
- Boston, Washington	54	36	18	120
- Houston, Miami	48	32	16	110
- New York Staat, Los Angeles	48	32	16	150
- im Übrigen	36	24	12	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
- Edinburgh	42	28	14	170
- London	60	40	20	152
- im Übrigen	42	28	14	110
Vietnam	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>125</b>
Weißrussland	24	16	8	100
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	36	24	12	110

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## 28 Renten

### Rentenbesteuerung ab 2005

Ab dem Jahr 2005 unterliegen alle gesetzlichen Renten und vergleichbare Renten nach dem Alterseinkünftegesetz **zu 50 Prozent der Besteuerung**. Dies gilt für alle Rentner/-innen, die bereits vor 2005 Rente bezogen haben („Bestandsrenten“) oder ab dem Jahr 2005 erstmalig Rente beziehen („Neufälle“).

Der **Besteuerungsanteil** wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang **ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte** angehoben, so dass bei dem Neurentnerjahrgang des Jahres 2020 schließlich 80 Prozent dieser Renten aus Altersvorsorgeverträgen der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Von 2020 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil **langsamer – nämlich jährlich um einen Prozentpunkt**. Nach Ablauf der Übergangszeit im Jahre 2040 **werden Renten und Beamtenpensionen dann steuerlich gleich behandelt**. Dies ist eine unumgängliche Auflage des **Bundesverfassungsgerichtes**.

Der sich anhand dieser Prozentsätze jeweils ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird **auf Dauer festgeschrieben**, d. h., jeder Jahrgang behält „**seinen**“ **Festbetrag**, der von der Besteuerung ausgeschlossen bleibt.

Die Entwicklung der Prozentsätze bis zum Jahr 2040 geht aus folgender, in § 22 EStG vorgegebener **Tabelle** hervor:

**Tabelle 7 Steuerbarer Anteil der Rente je neuen Rentenjahrgang**

<b>Jahr des Rentenbeginns</b>	<b>Besteuerungsanteil in v. H.</b>
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81

<b>Jahr des Rentenbeginns</b>	<b>Besteuerungsanteil in v. H.</b>
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

### **Über Dreiviertel der Rentner sind von den erwähnten Änderungen nicht betroffen.**

Nach dem Gesetz sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Rente von **rund 18.900 Euro/Jahr (rund 1.575 Euro/Monat) für Alleinstehende** grundsätzlich steuerfrei, **soweit keine weiteren Einkünfte vorliegen!** Bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge auf **37.800 Euro/Jahr (rund 3.150 Euro/Monat)**.

Bereits nach geltendem Recht waren zwei Millionen Rentner steuerbelastet. Nach dem neuen Recht sind etwa 1,3 Millionen Rentner hinzugekommen, das sind in der Regel Rentnerhaushalte mit zusätzlichen Einkünften z. B. aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitaleinkünften oder auch aus Betriebsrenten. Hinzu kommen die Fälle, in denen ein Partner Rentner und der andere Partner noch berufstätig ist. Hier fällt die Steuerbelastung je nach Einkommen deutlicher aus.

### **Zur Steuererklärung für Rentner**

Um sicherzustellen, dass auch die Renten bei der Einkommensteuererklärung wirklich angegeben werden, hat der Gesetzgeber das so genannte **Rentenbezugsmitteilungsverfahren** eingeführt.

Danach müssen alle Banken, Sparkassen, Lebensversicherer und die deutsche Rentenversicherung den Finanzbehörden melden, in welcher Höhe sie Altersbezüge ausgezahlt haben. Darunter fallen etwa die gesetzliche Rente, Betriebsrenten und private Renten. Anhand dieser Informationen kann die Finanzverwaltung die Angaben der Steuerpflichtigen überprüfen.

## Riester-Rente

Bei der so genannten Riester-Rente werden Beiträge zu Rentenversicherungen sowie Anlagen in Investmentfonds und Banksparpläne, die mit laufenden Auszahlungen und mit einer Absicherung für das hohe Alter verbunden sind, gefördert. Dazu können auch Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds gehören, zu denen Beiträge aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers geleistet werden. Seit 2008 werden auch die selbstgenutzten eigenen **Wohnimmobilien** und selbstgenutzten **Genossenschaftswohnungen** im Rahmen der so genannten Riester-Renten gefördert (so genannter Wohn-Riester).

Die Förderung besteht aus einer **Zulage** und gegebenenfalls einem zusätzlichen **Sonderausgabenabzug**. Die Zulage setzt sich aus einer Grund- und einer Kinderzulage zusammen. Die **Grundzulage** beträgt **154 Euro** und die **Kinderzulage** für jedes Kind, für das dem Zulagenberechtigten Kindergeld ausbezahlt wird **185 Euro**. Für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder wird eine erhöhte Kinderzulage von **300 Euro** gewährt. Für Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage, um einmalig **200 Euro** (so genannter Berufseinsteiger-Bonus). Die Zulagen werden gekürzt, wenn im Jahr 2010 nicht mindestens **4 Prozent** der im Vorjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Einnahmen oder der im Vorjahr bezogenen Besoldung **maximal 2.100 Euro vermindert um die zustehenden Zulagen** in einen Altersvorsorgevertrag bezahlt werden. Als **Sockelbetrag** ist ein Betrag von 60 Euro zu leisten.

Die Zulage ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages zu beantragen. Die Zulage für das Jahr 2011 muss also spätestens am 31.12.2013 beantragt werden.

Im Rahmen der ESt-Veranlagung wird auf Antrag geprüft, ob der besondere Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgeaufwendungen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder günstiger als die Zulage ist. Der maximale Sonderausgabenabzug beträgt jährlich **2.100 Euro**.

Seit 2010 können alle in inländischen Alterssicherungssystemen pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – **selbst wenn sie im Ausland leben** –, unabhängig von ihrem konkreten steuerrechtlichen Status, die Riester-Förderung durch staatliche Zulagen in Anspruch nehmen.

## 29 Solidaritätszuschlag

Seit 1995 wird der so genannte Solidaritätszuschlag auf Einkommen- und Körperschaftssteuer erhoben. Er beträgt bei Einkommensteuerepflichtigen seit 1998 = 5,5 Prozent der **Einkommensteuerschuld** (unter Berücksichtigung aller steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten), also **nicht** des Einkommens. Je niedriger die Steuerschuld ist, desto niedriger ist der Solidaritätszuschlag. Es empfiehlt sich deshalb, ganz besonders von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag einen Freibetrag für Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Wohnungseigentumsförderung u. ä. auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Man zahlt dadurch schon im Verlaufe des Jahres weniger Steuern und damit weniger Solidaritätszuschlag. Auch Unternehmen müssen den Soli zahlen. Personenunternehmen zahlen ihn auf die Einkommensteuerschuld, Kapitalgesellschaften auf die Körperschaftsteuerschuld.

Zur Lohnsteuer nach den Lohnsteuertabellen auf den laufenden Arbeitslohn wird ein „Soli“ erhoben, wenn die Lohnsteuer in der Steuerklasse III monatlich **162 Euro** und in den anderen Steuerklassen monatlich **81 Euro** überschreitet. Im Anschluss an diese Beträge wird in einem Übergangsbereich auf die Erhebung des vollen Satzes von 5,5 Prozent stufenweise übergeleitet.

## 30 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind **steuerfreie Aufwendungen**, die unter folgenden **Stichworten** abgehandelt wurden: Kirchensteuer, Parteibeiträge, Spenden und Vorsorgeaufwendungen.

## 31 Sparzinsen/Zinsabschlag

Siehe Stichwort „Zinsbesteuerung“ auf **Seite 56**.

## 32 Spenden/Parteibeiträge

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher, staatspolitischer und gemeinnütziger Zwecke sind zu 20 Prozent steuerlich absetzbar.

Kleinspenden können bis zu 200 Euro ohne gesonderte Spendenquittung von der Steuer abgesetzt werden. Als Nachweis reicht ein Überweisungsbeleg der Bank oder der Post.

Für **Parteibeiträge** gilt folgende Regelung:

Von den ersten **1.650 Euro/3.300 Euro** (Alleinstehende/Verheiratete) sind 50 Prozent direkt von der **Steuerschuld** absetzbar. Das heißt, insoweit beträgt die Förderung 100 Prozent des Beitrages. Der Rest wirkt sich als **Sonderausgabenabzug** steuerlich aus.

## 33 Umzugskosten

Aufwendungen für einen **beruflich veranlassten** Umzug sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Ein Wohnungswechsel ist auch dann beruflich bedingt, wenn durch ihn die **Entfernung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **erheblich verkürzt** wird oder wenn er im ganz überwiegenden **betrieblichen Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers** durchgeführt wird (z. B. Umzug in eine Werkwohnung). **Alle** entstehenden Umzugskosten können von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder im Falle von Nichtersatz als Werbungskosten abgezogen werden.

Auslagen für umzugsbedingten **zusätzlichen Unterricht der Kinder** sowie für **sonstige Umzugskosten** (wie Abbau bzw. Anschluss von Herden, Öfen, Heizgeräten, Telefonen, PC sowie Beschaffung von Müllbehältern, Pkw-Umschreibung usw.) werden mit bestimmten **Pauschalbeträgen** als Werbungskosten anerkannt. Diese sind je nach Umzugstermin und Familienstand wie folgt gestaffelt:

für zusätzlichen Unterricht der Kinder bei Umzug:

ab 01.01.2011 = 1.612 Euro

für sonstige Umzugskosten bei Umzug:  
ab 01.01.2011 = 1.279 Euro (Ledige = 640 Euro)

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere vom Umzug betroffene Person mit Ausnahme des Ehegatten:  
zum 01.01.2011 um 282 Euro.

## 34 Vorsorgeaufwendungen

### Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen

#### Recht bis einschließlich 2004

Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben absetzbar. Bei dieser Höchstbetragsbegrenzung sind der **Vorwegabzug** und die **Grundhöchstbeträge** wie folgt zu unterscheiden:

#### Der Vorwegabzugsbetrag

Der Vorwegabzugsbetrag beträgt bis 2010 für Alleinstehende 3.068 Euro und für zusammen veranlagte Ehegatten 6.136 Euro. Er gilt für alle Vorsorgeaufwendungen. Er wird ab 2011 schrittweise abgesenkt.

Bevor der Vorwegabzugsbetrag zum Abzug der Versicherungsbeiträge zur Verfügung steht, muss er allerdings um **16 Prozent des Arbeitslohns** gekürzt werden und zwar sowohl bei der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst, also bei Arbeiterinnen und Arbeitern, Angestellten, Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten usw.

Die Kürzung des Vorwegabzugs führt dazu, dass schon **ab einem Arbeitslohn von 19.175 Euro bei Alleinstehenden bzw. 38.350 Euro bei Verheirateten** vom Vorwegabzug nichts mehr übrig bleibt. Denn 16 Prozent von 19.175 Euro bzw. 38.350 Euro sind bereits 3.068 Euro bzw. 6.136 Euro. Bei höherem Arbeitslohn führt die Kürzung aber nie zu einem negativen Betrag: der Vorwegabzug beträgt dann stets 0 Euro.

**Nicht gekürzt** wird der Vorwegabzug bei **Rentnerinnen/Rentnern sowie Beamtenpensionärinnen/Beamtenpensionären** sowie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in der landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkasse pflichtversichert sind.

Auch wenn Rentner und Pensionäre nebenbei noch Lohn oder Gehalt beziehen, wird der Vorwegabzug nicht gekürzt, solange diese Nebeneinkünfte nicht der Versicherungspflicht in der Renten- und Krankenversicherung unterliegen. Sobald jedoch Versicherungspflicht mit den Nebeneinkünften entsteht, erfolgt eine Kürzung des Vorwegabzugs, auch wenn sich die Altersversorgung durch die von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr erhöht.

### Beispiel für den Vorwegabzug

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, verheiratet, Alleinverdienerin/Aleinverdiener, Arbeitslohn 25.000 Euro.

Vorwegabzug	6.136 Euro
./ 16 Prozent von 25.000 Euro	<u>4.000 Euro</u>
Vorwegabzug	2.136 Euro

Die eigenen Versicherungsbeiträge können also in Höhe von 2.136 Euro voll, darüber hinausgehende Beträge im Rahmen der im folgenden Kapitel dargestellten Grundhöchstbeträge abgesetzt werden.

### Die Grundhöchstbeträge

Sofern die eigenen Versicherungsaufwendungen des Steuerpflichtigen über den Vorwegabzugsbetrag hinausgehen, können sie im Rahmen der Grundhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen steuerlich abgesetzt werden. Diese betragen jährlich:

**Tabelle 8 Grundhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen**

	<b>Persönlicher Höchstbetrag in Euro</b>	<b>Häftiger Höchstbetrag in Euro</b>	<b>Höchstbetrag insgesamt in Euro</b>
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Steuerklassen I, II und IV	1.334	667	2.001
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Steuerklasse III	2.668	1.334	4.002

Aufwendungen, die den persönlichen voll abzugsfähigen Höchstbetrag überschreiten, werden zur Hälfte, höchstens jedoch mit dem hälftigen Höchstbetrag berücksichtigt. Diese Höchstbetragsbeschränkung ist bei der Berechnung der in die Lohnsteuertabellen eingebauten **Vorsorgepauschale** entsprechend berücksichtigt.

Für Steuerpflichtige, die eine **freiwillige Pflegeversicherung** abgeschlossen haben und nach dem 31.12.1957 geboren sind, gilt ein zusätzlicher Höchstbetrag von 184 Euro im Jahr.

**Ab dem 01.01.2004** sind **Beiträge zu Lebensversicherungen** nur noch zu **88 Prozent** als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der vorstehenden Höchstbeträge abzugsfähig.

### Rechtslage ab 2010

Nach den Änderungen im Bürgerentlastungsgesetz „Krankenversicherung“ gilt ab 2010 Folgendes:

**Altersvorsorgeaufwendungen** werden bis zu 20.000 Euro/40.000 Euro (Alleinstehend/Verheiratet) berücksichtigt. Im Kalenderjahr **2010** werden zunächst **70 Prozent** der tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen angesetzt, also höchstens 14.000 Euro bzw. 28.000 Euro. Dieser Höchstbetrag von 70 Prozent erhöht sich in den folgenden Jahren bis zum Jahr **2025** um **je 2-Prozent-Punkte** im Kalenderjahr, so dass er in 2011 also 72 Prozent beträgt.

Beiträge zu **Basiskrankenversicherungen** (das sind Krankenversicherungen ohne Einschluss von Krankengeld oder besonderen Komfortleistungen) sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe absetzbar. Daneben werden Beiträge zu **gesetzlichen Pflegeversicherungen** einschließlich der privaten **Pflege-Pflichtversicherung** in voller Höhe berücksichtigt.

Weitere **sonstige Vorsorgeaufwendungen**, also für Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich Komfortleistungen und Krankengeldanteil, Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen können je Kalenderjahr insgesamt **bis 2.800 Euro** abgesetzt werden. Dieser Höchstbetrag beträgt **1.900 Euro**, wenn ein Anspruch auf Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten besteht, z. B. die Beihilfe bei Beamten.

## Günstigerprüfung

Um Schlechterstellungen in der Übergangsphase bis zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen zu vermeiden, werden im Wege einer **Günstigerprüfung** bis zum **Jahr 2019** mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt, wie dies nach dem bis einschließlich 2004 geltenden Recht möglich ist. Allerdings wird bei der Günstigerprüfung ab 2011 der bisherige **Vorwegabzug** schrittweise abgesenkt.

## Vorsorgepauschale

Zur Vereinfachung ist bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwecks Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bereits eine **Vorsorgepauschale** in der Lohnsteuertabelle enthalten.

Bis **einschließlich 2009** wurde eine Vorsorgepauschale **sowohl** im Lohnsteuerabzugsverfahren **als auch** bei der Einkommensteuerveranlagung angesetzt. Der pauschale Ansatz im **Veranlagungsverfahren** ist jedoch **ab 2010 weggefallen**. Im Veranlagungsverfahren werden Vorsorgeaufwendungen nur noch in der tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt.

Die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende Vorsorgepauschale besteht aus je einem **Teilbetrag** für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen.

Der Teilbetrag für die **Rentenversicherung** beträgt im Jahr 2010 40 Prozent des Arbeitnehmeranteils. Er erhöht sich bis zum Jahr 2024 in jedem Kalenderjahr um 4-Prozent-Punkte.

Für die Kranken- und Pflegeversicherungen wird eine **Mindestvorsorgepauschale** gewährt. Sie beträgt **12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro**. In den Steuerklassen I, II, IV, V und VI bzw. höchstens 3.000 Euro in der **Steuerklasse III**.

Sind jedoch die tatsächlich geleisteten und abziehbaren Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherungen höher als die Mindestvorsorgepauschale, so werden die höheren Beträge berücksichtigt.

## Versorgungsfreibetrag

Auch bei den **Versorgungsbezügen** (Pensionen) und dem damit im Zusammenhang stehenden **Versorgungsfreibetrag** gibt es durch das **Alterseinkünftegesetz** Änderungen. **Ab 2005 gilt Folgendes:**

Von den Versorgungsbezügen bleiben ein **Versorgungsfreibetrag** und ein **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag** steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag ist dabei ein nach einem Vomhundertsatz ermittelbarer und auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag.

**Der maßgebende Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden aus einer Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG entnommen.**

Danach beträgt bei einem Versorgungsbeginn in 2011 der Versorgungsfreibetrag 30,4 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens aber 2.280 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 684 Euro. **Die genannten Beträge werden bis zum Jahr 2040 jeweils auf 0 Prozent beziehungsweise 0 Euro abgeschmolzen.**

**Bemessungsgrundlage** für den Versorgungsfreibetrag ist bei Versorgungsbeginn vor 2005 das 12fache des Versorgungsbezugs für Januar 2005 und bei Versorgungsbeginn ab 2005 das 12fache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. **Der einmal berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs.**

## 35 Werbungskosten

Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer machen müssen, damit sie/er überhaupt erst ihren/seinen Lohn erhält. Am deutlichsten wird dies bei den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz. Werbungskosten sind die **„Betriebsausgaben der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers“**. Denn ebenso wie der Betrieb Betriebsausgaben hat (z. B. für Vormaterialien), um einen Gewinn zu erzielen, so haben die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer Aufwendungen, um ihren/seinen Lohn zu bekommen.

Für Werbungskosten ist in den **Lohnsteuerklassen I bis V** der Lohnsteuertabelle bereits eine **Pauschale** enthalten. Sie betrug bis einschließlich 2010 bis **monatlich 76,67 Euro und 920 Euro jährlich**. Die Erhöhung dieser Pauschale auf **jährlich 1.000 Euro** wirkt sich im Jahr 2011 nur im Dezember einmalig aus, so dass die Pauschale in dem genannten Monat dann 76,67 Euro plus 80 Euro beträgt. Ab 2012 wird dann die Pauschale von 1.000 Euro wieder auf die 12 Monate umgelegt. Deshalb können Werbungskosten als **Freibetrag per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag** nur eingetragen werden, soweit sie den bereits in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Pauschbetrag von 1.000 Euro jährlich sowie eine weitere Mindestgrenze von 600 Euro übersteigen.

Bei Versorgungsbezügen (Betriebs- oder Beamtenpensionen) und Renten beträgt der Werbungskostenpauschbetrag ebenso wie bei Sozialrenten nur 102 Euro. Bei Ehegatten gelten diese Beträge für **jeden Ehegatten**.

Die wichtigsten Werbungskostenarten sind in dieser Broschüre unter den Stichworten Arbeitsmittel, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Fortbildungskosten, Gewerkschaftsbeiträge, Reisekosten und Umzugskosten behandelt.

## 36 Zinsbesteuerung, Sparerfreibetrag, Sparerpauschbetrag und Abgeltungssteuer

### Sparerfreibetrag

Ab 2007 wurde der Sparerfreibetrag **herabgesetzt** und zwar auf 750 Euro/1.500 Euro (ledig/verheiratet) zzgl. der unverändert bleibenden Werbungskostenpauschale von 51 Euro/102 Euro bleiben dann noch Kapitalerträge in Höhe von insgesamt 801 Euro/1.602 Euro (ledig/verheiratet) steuerfrei. Da **Divideneinnahmen** nur zur Hälfte besteuert werden, zehren sie den verbleibenden Sparerfreibetrag auch nur zur Hälfte im Vergleich zu anderen Kapitaleinkünften auf.

### Sparerpauschbetrag

Der Sparerpauschbetrag wird für Werbungskosten abgezogen und beträgt **801 Euro**. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist seit 2009 **nicht** mehr **möglich**.

**Ehegatten** erhalten einen doppelten Sparerpauschbetrag von **1.602 Euro**. Dieser gemeinsame Sparerpauschbetrag wird bei der ESt-Veranlagung bei jedem Ehegatten **je zur Hälfte** abgezogen. Sind die Kapitalerträge **eines** Ehegatten niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparerpauschbetrag, soweit er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, bei dem **anderen** Ehegatten abzuziehen.

### Abgeltungssteuer

Seit dem 01.01.2009 gilt für Kapitaleinkünfte eine **Abgeltungssteuer**. Wie der Name schon aussagt, wird mit dieser Steuer die gesamte Steuer auf Kapitalerträge **abgegolten**. Zinsen, Dividenden und Fondsausschüttungen, aber auch **Kursgewinne** werden dabei pauschal mit **25 Prozent** besteuert. Diese Abgeltungssteuer wird von den Banken, Bausparkassen usw., die die Kapitalanlagen verwalten, **direkt abgezogen** und an das Finanzamt abgeführt. Damit sind die Steuern auf Kapitalerträge **abgegolten** und diese Kapitalerträge brauchen **nicht** bei der Einkommensteuererklärung angegeben zu werden.

Es gilt jedoch das **Veranlagungswahlrecht**, das heißt, die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige kann die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte bei der Einkommensteueranmeldung beantragen. Das ist manchmal günstig, denn: bei niedrigerem individuellen Steuersatz als 25 Prozent wird die einbehaltene Abgeltungssteuer insoweit erstattet bzw. auf die gesamte ESt-Steuerschuld angerechnet. Umgekehrt ist die Abgeltungssteuer günstiger, wenn der eigene Steuersatz höher als 25 Prozent liegt.

Durch einen **Freistellungsauftrag** oder die Vorlage einer **Nichtveranlagungs-Bescheinigung** vom Finanzamt kann die Einbeziehung der Abgeltungssteuer vermieden werden.

### EU-weite Zinsbesteuerung

Seit dem 01.07.2005 werden in der EU nunmehr Zinserträge **grenzüberschreitend** besteuert. Daher wollen im Prinzip alle EU-Staaten ihr **Bankgeheimnis** abschaffen und durch einen so genannten „**automatischen Informationsaustausch**“ ersetzen.

Dabei geht es insbesondere um Kapitaleinkünfte aus folgenden Staaten:

- Irland, Großbritannien, Schweden, Finnland, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Griechenland.

Darüber hinaus gilt diese Einigung auch für die Staaten, die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind, also:

- Polen, Ungarn, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Slowakei, Zypern und Malta.

Seit 01.07.2005 muss jede in einem dieser EU-Länder gelegene ausländische Bank automatisch **Kontrollmitteilungen** über ausländische Konten und die darauf gutgeschriebenen Zinserträge an das im jeweiligen Heimatland **zuständige Finanzamt**, also z. B. in Deutschland, schicken. Diese ausländischen Erträge sollten dann in Deutschland in der jeweiligen persönlichen Einkommensteuererklärung auch angegeben sein, sonst wird man „erwischt“.

Für die EU-Mitglieder **Luxemburg, Belgien und Österreich** besteht allerdings zunächst noch eine **Ausnahmeregelung**. Diese Länder müssen ihr Bankgeheimnis vorerst noch nicht aufgeben, müssen dafür aber Zinserträge von EU-Ausländern an der Quelle besteuern und zwar:

- ab 2005 mit 15 Prozent
- ab 2008 mit 20 Prozent
- ab 2011 mit 35 Prozent.

Diese Regelung wird auch für die **Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco** (diese Staaten gehören nicht zur EU), also die bekannten europäischen Steueroasen, eingeführt. Von den jeweils einbehaltenen Steuern fließen dann 75 Prozent in die Heimatländer der Anleger. Die restlichen 25 Prozent verbleiben in dem jeweiligen Anlagestaat als Ausgleich für deren Verwaltungsaufwand.

Über die jeweils einbehaltene Quellensteuer muss die ausländische Bank eine **Steuerbescheinigung** ausstellen, damit die Anlegerin/der Anleger die Steuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Darüber hinaus wurden **Abkommen über einen Informationsaustausch** im Bezug auf alle erheblichen Besteuerungstatbestände unter anderem abgeschlossen mit:

- Andorra,
- Österreich,
- Schweiz,
- Liechtenstein,
- San Marino,
- Monaco und den
- Kaimaninseln.

## 37 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

**Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** sind steuerfrei, soweit sie die folgenden **Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen:**

- für **Nachtarbeit** allgemein 25 Prozent für die Arbeit in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr;
- wenn diese Arbeit **vor 0.00 Uhr aufgenommen** wird, 40 Prozent;
- für **Sonntagsarbeit** 50 Prozent;
- für Arbeit an **gesetzlichen Feiertagen** und an **Silvester** ab 14.00 Uhr 125 Prozent;
- für Arbeit an **Heiligabend** ab 14.00 Uhr und an den **Weihnachtsfeiertagen** und am 1. Mai 150 Prozent.

### Begünstigte Zeiten

Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des jeweiligen Tages (z. B. von 0.00 Uhr in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 24.00 Uhr in der Nacht von Sonntag auf Montag). Bei einer Arbeitnehmerin und einem Arbeitnehmer, die ihre/der seine Arbeit noch am Sonn- oder Feiertag aufgenommen hat, gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit auch die Arbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages, so dass sie/er für die Arbeit in dieser Zeit **sowohl** den Sonn- oder Feiertagszuschlag **als auch** den Nachtzuschlag mit den maßgeblichen Prozentsätzen vom Grundlohn steuerfrei erhalten kann.

### Stundenlohn-Grenze

Die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind seit 2005 nur noch bis zu einem **Stundenlohn von 50 Euro** steuerfrei. Damit soll verhindert werden, dass Großverdiener – wie z. B. hoch bezahlte Profisportlerinnen/Profisportler und Fernsehstars – einen großen Teil ihres Lohnes steuerfrei bekommen. Ein höherer Grundlohn als 50 Euro wird automatisch auf 50 Euro begrenzt. So kann ein Zuschlag für Nachtarbeit, der bis zu 25 Prozent des Grundlohnes steuerfrei ist, maximal bis zur Höhe von 12,50 Euro - das sind 25 Prozent von 50 Euro - abgabenfrei ausgezahlt werden.

### Sozialbeiträge

Zwar bleibt es bei der Steuerfreiheit bis 50 Euro Stundenlohn, aber von einem **Stundenlohn ab 25 Euro** sind Sozialabgaben fällig. Demnach müssten eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer von 25 Euro insgesamt 5,06 Euro für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgeben. Wenn man einen Krankenkassenbeitrag von z. B. 14,7 Prozent unterstellt.

### Wichtig!

Diese Zuschläge müssen ausdrücklich für die Erschwernisse durch tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden. Sofern Zuschläge nur deshalb gezahlt werden, weil zu den vorgenannten Zeiten **Mehrarbeit** geleistet wird, sind diese **Mehrarbeitszuschläge** nicht steuerfrei. Dasselbe gilt für eine für Arbeit an den vorgenannten Zeiten gezahlte **Gefahrenzulage**.

**Grundlohn** ist der auf eine Arbeitsstunde entfallende Anspruch auf laufenden Arbeitslohn, den die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aufgrund seiner regelmäßigen Arbeitszeit erwirbt. **Sonstige Bezüge**, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13. oder 14. Monatsgehalt, Tantiemen, Gratifikationen, Jubiläumszuwendungen usw. gehören nicht zum Grundlohn.

## DGB-Newsletter Wirtschafts- und Steuerpolitik

Der Bereich Wirtschafts- und Steuerpolitik des Deutschen Gewerkschaftsbundes gibt regelmäßig zwei Newsletter heraus. Der „klartext“ erscheint wöchentlich und nimmt kurz und präzise zu grundlegenden und aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen Stellung. Der „standpunkt“ informiert einmal im Monat mit ausführlichen Hintergrundinformationen zu zentralen wirtschaftspolitischen Fragen.

Für Neuanmeldungen der Newsletter „klartext“ und „standpunkt“ benutzen Sie bitte folgenden Link:  
<http://www.dgb.de/service/newsletter>

DGB Neuerscheinungen

- DGB41531 Broschüre: Was machen eigentlich Gewerkschaften?
- DGB60021 Broschüre: Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) – Chancen u. Risiken aus gewerkschaftlicher Sicht
- DGB20010 Broschüre: Privatisierung – Verscherbelung kommunalen Tafelsilbers
- DGB41514 Broschüre: Stimmt so – Jobben in Restaurants, Kneipen und Hotels
- DGB41513 Broschüre: Jugendbildungsprogramm 2011
- DGB13002 Broschüre: Europa braucht Sozialen Fortschritt
- DGB41512 Broschüre: Ratgeber Durchblick beim Jugendarbeitsschutzgesetz
- DGB21349 Broschüre: Was ist, wenn es mir passiert? 40 Tipps für behinderte und von Behinderung bedrohte Beschäftigte.
- DGB41511 Broschüre: Studium. Bafög. Job. Ausgabe 2010
- DGB41510 Broschüre: Ratgeber Ausgelernt – und nun? Studieren
- DGB25058 Broschüre: Köpfe gegen Kopfpauschale. Für eine solidarische Krankenversicherung der Zukunft
- DGB25042 Broschüre: Rente mit 67? Zu wenig Arbeitsplätze und zu wenig gute Arbeit für ein Arbeiten bis 67

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB  
bitte über das DGB-Online-Bestellsystem:  
Link: <https://www.dgb-bestellservice.de>